Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1934 | Nr. 17

(Nr. 14107.)

Aufgehoben GS 1934 S. 438

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr.
(Straßenverkehrsordnung.)

Vom 20. März 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird zur einheitlichen Regelung des gesamten Straßenverkehrs folgende Polizeiverordnung für das Gebiet des Landes Preußen erlassen:

Übersicht.

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen: alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen;
2. Hauptverkehrsstraßen:
   a) die Fernverkehrsstraßen,
   b) die von der Kreispolizeibehörde als solche oder als Straßen I. Ordnung bestimmten Straßen,
   c) die Straßen mit Gleisen für Schienenfahrzeuge,
   d) außerhalb geschlossener Ortschaften diejenigen Straßen, die nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen als Hauptverkehrsstraßen anzusehen sind;

   Alle anderen Straßen sind Seitenstraßen.
3. Straßen I. Ordnung: die von der Kreispolizeibehörde als solche bestimmten Straßen mit besonderen Verkehrsbeschränkungen;
4. Einbahnstraßen: Straßen, deren Fahrbahn nur in der von der Kreispolizeibehörde bestimmten Richtung befahren werden darf;
5. Gehbahnen: die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße (Bürgersteige, Bankette);
6. Parken: das Aufstellen von Fahrzeugen, sofern nicht lediglich zum Ein- oder Aussteigen oder zum Auf- oder Abladen gehalten wird;
7. Parkplätze: Teile von Straßen, die von der Kreispolizeibehörde für das Parken besonders bestimmt sind;
8. Straßenbenutzer: Fahrzeuge, geschlossene Abteilungen und Aufzüge sowie gerittene, getriebene und geführte Tiere;
9. Fahrzeuge: Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Fahrräder, Handwagen, Handkarren, Handschlitten;
10. Wirtschaftsfuhren: Fuhren, die innerhalb der Gemarkung des Betriebssitzes oder benachbarter Gemarkungen zum Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden.

§ 2.

Verkehrsregelung.

(1) Den zur Regelung des Verkehrs und zur Durchführung dieser Verordnung dienenden Anordnungen und Zeichen der Kreispolizeibehörden und der Verkehrspolizeibeamten ist Folge zu leisten.

(2) Den Verkehrsposten ist auszuweichen.

§ 3.

Verkehrszeichen.

(1) Die Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung oder seitliches Heben eines Armes oder beider Arme in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt!“
2. Hochheben eines Armes „Achtung, anhalten!“
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Fahrtrichtung „Halt!“

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet:

Grünes Licht „Freie Fahrt!“
Gelbes Licht „Achtung, anhalten! Kreuzung frei!
Rotes Licht „Halt!“

(3) Werden Uhrzeiger-Ampeln verwendet, so bedeutet die Zeigerbewegung
auf grünem Felde „Freie Fahrt!"
auf gelbem Felde „Achtung, anhalten! Kreuzung frei!"
auf rotem Felde „Halt!"

(4) Bei Verwendung von Uhrzeigerampeln ohne gelbes Feld darf auch unmittelbar nach Wechsel des Zeigers vom grünen auf das rote Feld in eine andere Fahrtrichtung eingebogen werden.

(5) Das Zeichen „Freie Fahrt!" gibt auch das Abbiegen nach rechts und links frei.

B. Fahrzeugverkehr.

I. Das Fahrzeug.

§ 4.

Beschaffung des Fahrzeugs und der Ladung.

(1) Das Fahrzeug muß sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustande befinden. Es muß so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß jede Belästigung und Gefährdung von anderen Straßenbenutzern und Fußgängern durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch vermieden wird.

(2) Die zulässige Breite des Fahrzeugs und der Ladung beträgt, soweit nicht die Kreispolizeibehörde Ausnahmen zuläßt und soweit nicht Sondervorschriften für Kraftfahrzeuge bestehen:

a) für Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 9,5 t übersteigt, sowie für Möbelwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 t übersteigt, 2,35 m;
b) für Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 t aber nicht 9,5 t übersteigt, 2,25 m;
c) für andere Fahrzeuge 2,15 m.

(3) Die zulässige Höhe für Fahrzeuge einschließlich der Ladung beträgt 4 m.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten nicht für landwirtschaftliche Maschinen und für Wirtschaftsfuhren.

(5) Die Ladung muß so verteilt, befestigt und bedeckt sein, daß sie weder Straßenbenutzer noch Fußgänger oder Sachen beschädigen, verunreinigen oder durch starkes Geräusch oder starken Geruch belästigen oder gefährden kann. Die Sicht des Führers nach vorn und nach den Seiten darf durch die Ladung nicht behindert werden.

(6) Lastfahrzeuge müssen unbeschadet der Vorschriften für Kraftfahrzeuge mit einem Rückspiegel ausgerüstet sein. Das gilt nicht für Wirtschaftsfuhren und landwirtschaftliche Maschinen.

(7) Das Gewicht des Fahrzeugs und der Ladung muß in angemessenem Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Zugkraft stehen.

(8) Ladungen, die nach vorn oder nach hinten über das Fahrzeug mehr als 1 m hinausragen, müssen vorn durch eine weiße und hinten durch eine rote quer zur Fahrtrichtung angebrachte Flagge von mindestens 20×20 cm, bei Dunkelheit oder starkem Nebel vorn durch eine weiße und hinten durch eine rote hell brennende Laterne gesichert sein. An Stelle der hinteren Laterne können auch Rückstrahler verwendet werden.

§ 5.

Kennzeichnung der Fahrzeuge.

Unbeschadet der Bestimmungen für Kraftfahrzeuge müssen Lastfahrzeuge und die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Straßenhandel und die als Wohnwagen benutzten Fahrzeuge auf der linken Seite des Fahrzeugs oder bei Fuhrwerken an dem Geschirre des linken Zugtiers mit einer Aufschrift versehen sein, die Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fahrzeughalters (Firma und deren Sitz) angibt. Mehrere Fahrzeuge desselben Halters sind mit laufenden Nummern zu versehen.

§ 6.

Beleuchtung der Fahrzeuge.

(1) Unbeschadet der näheren Bestimmungen für einzelne Fahrzeuggattungen müssen alle Fahrzeuge mit einem Schlußlicht oder Rückstrahler und während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer der Fahrzeugart entsprechenden Beleuchtung durch hellbrennende Laternen oder Scheinwerfer mit farblosem oder gelblichem Glase ausgerüstet sein.

(2) Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die auf ausreichend beleuchteten Parkplätzen oder im Scheine zuverlässiger fremder Lichtquellen aufgestellt sind.

(3) Stark wirkende Scheinwerfer sind während der Fahrt innerhalb ausreichend beleuchteter geschlossener Ortsteile und überall da, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Straßenbenutzern, abzublenden. Dies gilt auch bei der Begegnung mit Schienenfahrzeugen auf besonderem Bahnkörper.

§ 7.

Ladegeschäft.

(1) Das Beladen und Entladen von Fahrzeugen ist auf der Straße nur gestattet, wenn es anderweitig nicht möglich ist.

(2) Das Ladegeschäft muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

II. Der Führer.

§ 8.

Allgemeine Anforderungen an den Führer und den Halter.

(1) Der Führer des Fahrzeugs muß körperlich und geistig zur Führung von Fahrzeugen geeignet sein.

(2) Ungeeignet sind insbesondere Personen, die unter der Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte stehen, und solche, die wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften erheblich oder wiederholt bestraft sind. Diesen Personen kann die Kreispolizeibehörde ihres Wohnsitzes die Führung von Fahrzeugen dauernd oder zeitweilig untersagen.

(3) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er hat insbesondere auf körperlich Behinderte, Blinde und Taube, die als solche kenntlich oder vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind (Anlage), erhöhte Rücksicht zu nehmen.

(4) Auf dem Fahrzeuge hat der Führer seinen Platz so zu wählen, daß er freie Aussicht nach allen Seiten hat.

(5) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug, die Zugkraft und die Ladung sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustande befinden. Er hat insbesondere für die ordnungsmäßige Beleuchtung, Beschriftung und Beladung zu sorgen. Er darf nicht mehr Personen mitnehmen, als ohne Behinderung des Führers Platz haben.

(6) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein mußte, daß das Fahrzeug, die Zugkraft oder die Ladung den Vorschriften nicht entsprechen.

(7) Falls unterwegs auftretende Mängel nicht sofort beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehre zu ziehen.

§ 9.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit ist unbeschadet der besonderen Vorschriften für Kraftfahrzeuge so einzurichten, daß der Führer jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten und das Fahrzeug erforderlichenfalls auf kürzeste Entfernung anhalten kann.

§ 10.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat rechtzeitig deutlich hörbare Warnungszeichen abzugeben, wenn durch das Herannahen seines Fahrzeugs Straßenbenutzer oder Fußgänger gefährdet werden. Die Absicht des Überholens darf durch Warnungszeichen kundgegeben werden. Es ist verboten, Warnungszeichen zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zwecke des rascheren Vorwärtskommens abzugeben.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

§ 11.

Rechtsfahren und Einbiegen.

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat mit diesem, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite der Straße einzuhalten und darf die linke Seite nur zum Überholen benutzen.

(2) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer eines Fahrzeugs nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. Er hat andere Straßenbenutzer, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, vorbeizulassen.

§ 12.

Ausweichen.

(1) Der Führer eines nicht auf Schienen laufenden Fahrzeugs hat entgegenkommenden Straßenbenutzern rechtzeitig und genügend weit nach rechts auszuweichen. Ist dies nicht möglich, hat er zu halten, bis die Straße frei ist.

(2) Entgegenkommenden Schienenfahrzeugen ist nach links auszuweichen, wenn der Abstand bis zum rechten Straßenrand ein Rechtsausweichen nicht gestattet.

§ 13.

Überholen.

(1) Der Führer eines nicht auf Schienen laufenden Fahrzeugs hat andere Straßenbenutzer links zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er rechts zu überholen, wenn der Abstand bis zum rechten Straßenrand es gestattet.

(2) Wenn Schienenfahrzeuge an einer Haltestelle ohne Verkehrsinsel halten, darf auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in ermäßigter Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstande vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Anderenfalls hat der Führer anzuhalten.

(3) Auf Straßenkreuzungen, auf Eisenbahnübergängen sowie an unübersichtlichen und an solchen Straßenstellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 14.

Vorfahrt.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat das von rechts kommende Fahrzeug — mit Ausnahme von Handwagen, Handkarren und Handschlitten — die Vorfahrt. Das auf einer Hauptverkehrsstraße sich bewegende Fahrzeug hat Vorfahrt gegenüber dem aus einer Seitenstraße kommenden Fahrzeug. Das gilt nicht, wenn durch einen Polizeibeamten im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Bei dem Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann an bestimmten Kreuzungen von Hauptverkehrsstraßen Straßenbahnen, die nach Abs. 1 kein Vorfahrtrecht haben würden, ausnahmsweise von den Kreispolizeibehörden im Einvernehmen mit den Bahnaufsichtsbehörden ein Vorfahrtrecht auf Grund entsprechender Polizeivorschriften zugestanden werden. Durch geeignete Verkehrseinrichtungen muß den übrigen Straßenbenutzern an diesen Stellen das jedesmalige Nahen der Straßenbahn sichtbar gemacht werden.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Schienenbahnen, die nicht Straßenbahnen sind, keine Anwendung.

§ 15.

Verhalten gegenüber Schienenbahnen.

(1) Beim Herannahen von Schienenfahrzeugen haben andere Straßenbenutzer unverzüglich die Schienen freizugeben, soweit es die Breite der Fahrbahn zuläßt. Das gilt für geschlossene Abteilungen der Wehrmacht, der Polizei und der nationalen Verbände sowie Leichenzüge und Prozessionen nur bei Annäherung von Schienenbahnen, die nicht Straßenbahnen sind.

(2) Spurfahren auf den Schienen ist anderen Fahrzeugen untersagt.

§ 16.

Zeichen des Führers.

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisherigen Fahrtrichtung durch Zeichen rechtzeitig erkennbar zu machen. Die Zeichen müssen durch seitliches Ausstrecken des Armes, der Peitsche, eines Winkstabs oder mittels einer mechanischen Einrichtung gegeben werden. Straßenbahnwagen müssen das Zeichen mit einer mechanischen Einrichtung geben, welche gelb-rotes Licht zeigt. Die Straßenbahnen können auch ortsfeste Signale verwenden.

(2) Der Führer eines Fahrzeugs hat das Anhalten durch Zeichen rechtzeitig erkennbar zu machen. Das Zeichen muß durch Hochheben des Armes, der Peitsche, eines Winkstabs oder mittels einer mechanischen Einrichtung gegeben werden. Diese mechanische Einrichtung muß bei Straßenbahnwagen aus einem mit rotem Glase versehenen Stopplicht am hinteren Ende des Fahrzeugs bestehen.

§ 17.

Ein- und Ausfahrt.

Die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen in ein Grundstück oder aus einem Grundstücke darf nur so erfolgen, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.

§ 18.

Haltende Fahrzeuge.

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat so zu halten, daß er den Verkehr nicht behindert. Er darf insbesondere nicht halten:

a) an engen Straßenstellen und in scharfen Straßenkrümmungen;
b) soweit es sich nicht um Schienenfahrzeuge handelt, auf oder unmittelbar neben den Gleisen der Schienenbahn;
c) in einer geringeren Entfernung als 10 m vor oder hinter Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen;
d) in einer geringeren Entfernung als 10 m vor oder hinter den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel;
e) an Verkehrsinseln;
f) an Grundstücksein- und -ausfahrten.

(2) Der Führer darf sein Fahrzeug nur verlassen, wenn er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

III. Die Fahrbahn.

§ 19.

Die Benutzung der Fahrbahn.

(1) Dem Verkehre mit Fahrzeugen steht die Fahrbahn zur Verfügung, soweit nicht für einzelne Fahrzeuggattungen besondere Fahrwege vorhanden sind. Wo keine Gehbahnen vor-

handen sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben Fahrzeuge mindestens 1 m Abstand vom Straßenrand zu halten.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt diese als selbständige Fahrbahn. Beim Ausweichen und Überholen darf erforderlichenfalls vom Sommerweg auch auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt gefahren werden.

(3) Das Anfahren und Halten von Fahrzeugen ist, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, nur auf der rechten Seite der Straße in der Fahrtrichtung gestattet. Beim Einbiegen in Straßen muß langsam gefahren werden.

(4) In Einbahnstraßen und auf Plätzen mit Rundverkehr ist die Ausnutzung der gesamten Fahrbahnbreite gestattet.

§ 20.

Verbote und Beschränkungen.

(1) Die Kreispolizeibehörde kann die Benutzung der Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs örtlich und zeitlich, auch hinsichtlich der Fahrtgeschwindigkeit, durch polizeiliche Anordnung beschränken. Einer Polizeiverordnung bedarf es nicht, es sei denn, daß es sich um Anordnungen von unbeschränkter Dauer handelt. Beschränkungen auf Fernverkehrsstraßen bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten, auf Durchgangsstraßen des Regierungspräsidenten.

(2) Auf alle Verkehrsbeschränkungen dieser Art ist durch Gebots- und Verbotstafeln hinzuweisen. Fehlt dieser Hinweis, so bleiben Zuwiderhandlungen straffrei, es sei denn, daß der Zuwiderhandelnde die polizeiliche Anordnung kannte oder kennen mußte.

§ 21.

Verkehrseinrichtungen.

(1) Für die Ausgestaltung der Verkehrszeichen (Richtungsschilder, Gefahrentafeln, Gebots- und Verbotstafeln, Signaleinrichtungen für die unmittelbare Regelung des Verkehrs, sonstige Einrichtungen, Anlagen und bauliche Maßnahmen, die der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs dienen, Sperrzeuge und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten auf Straßen) gelten die Bestimmungen der Anlage.

(2) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechselungen mit den amtlichen Verkehrseinrichtungen Anlaß geben können oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen geeignet sind, dürfen an Straßen nicht angebracht werden. Es ist verboten, Reklameeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortsteile auf der geraden Strecke weniger als 10 m, bei Straßenbiegungen weniger als 50 m von den genannten Verkehrseinrichtungen oder von der Straßenbiegung entfernt anzubringen.

§ 22.

Straßen I. Ordnung.

Für Straßen I. Ordnung wird folgendes bestimmt:

a) Das Wenden der Fahrzeuge ist unzulässig.

b) Die Kreispolizeibehörde kann für bestimmte Zeiten und Straßen das Halten von Fahrzeugen verbieten mit Ausnahme der für das Ein- und Aussteigen aus Personenfahrzeugen erforderlichen Zeit.

§ 23.

Ausnahmen für Feuerwehr, Wehrmacht und Polizei.

Fahrzeuge der Feuerwehr, der Wehrmacht und der Polizei im Dienste sind bei Gefahr im Verzug von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Sie haben ihre Annäherung rechtzeitig und deutlich durch besondere Warnsignale anzukündigen.

§ 24.

Wett- und Zuverlässigkeitsfahrten.

Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten auf Straßen bedürfen der Genehmigung der Kreispolizeibehörde; soweit sie über deren Bezirk hinausgehen, der Genehmigung der Landespolizeibehörde, in deren Bezirke sie beginnen.

C. Fuhrwerksverkehr.

I. Das Fuhrwerk.

§ 25.

Beschaffenheit des Fuhrwerkes und der Ladung.

(1) Fuhrwerke müssen mit einer sicher wirkenden Bremseinrichtung versehen sein.

(2) Schlitten sind mit Schellen oder Glocken zu versehen, die am Zugtier oder an der Deichsel befestigt sein müssen.

(3) Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein.

§ 26.

Beleuchtung.

(1) Fuhrwerke (bei zusammengekoppelten jedes Fuhrwerk) müssen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mindestens eine hell brennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese ist auf der linken Seite und zwar am vorderen Teile des Fuhrwerkes oder an einem Zugtiere so anzubringen, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht wahrgenommen werden kann. Die Anbringung der Laterne unter dem Fahrzeug ist verboten.

(2) Wirtschaftsfuhren und landwirtschaftliche Maschinen sind in sonst geeigneter Weise ausreichend zu beleuchten.

(3) Sämtliche Fuhrwerke haben hinten links einen Rückstrahler zu führen, welcher nicht verdeckt sein darf. Das gilt auch für Wirtschaftsfuhren und landwirtschaftliche Maschinen.

II. Der Führer.

§ 27.

Allgemeine Anforderungen.

Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden. Das gilt nicht für Wirtschaftsfuhren. Ausnahmen kann die Kreispolizeibehörde zulassen.

§ 28.

Ankoppeln von Fuhrwerken usw.

(1) Das Zusammenkoppeln von mehr als zwei Fuhrwerken ist unzulässig. Das gilt nicht für Wirtschaftsfuhren.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen auf Straßen nur auf Fahrzeugen oder Schleifen befördert werden.

(3) Nicht angespannte Tiere mit Ausnahme von Saugfohlen müssen an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerke mitgeführt werden. Sie sind an dem angespannten Zugtier oder dem Fuhrwerk anzubinden.

§ 29.

Haltende Fuhrwerke.

(1) Bespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße ohne Aufsicht nicht für längere Zeit halten; beim Halten für längere Zeit ohne Aufsicht sind die Zugtiere abzusträngen und mit der Fahrleine kurz an das Fuhrwerk anzubinden. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist innen abzusträngen.

(2) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf der Straße belassen werden. Kann ihre Entfernung nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der der Straße zugekehrten Seite des Fuhrwerkes eine hell brennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorne und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist je eine Laterne an der Deichselspitze und hinten am Fuhrwerk anzubringen.

III. Kleine Fahrzeuge.

§ 30.

Handwagen, Handkarren.

(1) Handwagen und Handkarren — mit Ausnahme von Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszwecke dienen — müssen hinten links mit einem Rückstrahler und bei Dunkelheit und starkem Nebel mit einer hell brennenden Laterne versehen sein.

(2) Handwagen, Handkarren und Handschlitten dürfen nur geschoben werden, wenn ihre Ladung dem Führer die Aussicht nach vorn frei läßt.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren abschüssige Straßenstrecken hinabzufahren, ist verboten.

D. Kraftfahrzeugverkehr.

Das Kraftfahrzeug und der Führer.

§ 31.

Für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für die Führer von Kraftfahrzeugen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43 und 42) und der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201).

E. Schienenbahnverkehr.

§ 32.

Allgemeines.

Verboten ist:

Schienenbahnwagen unbefugt in Bewegung zu setzen;

die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen;

unbefugt Signale zu geben oder nachzuahmen;

Weichen umzustellen oder zu verstellen.

§ 33.

Fahrgäste.

(1) Personen, welche die Schienenbahn benutzen wollen, haben auf der Gehbahn oder den Verkehrsinseln zu warten.

(2) Die Fahrgäste dürfen die Schienenbahnwagen nur an den dazu bestimmten Stellen betreten und verlassen. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt und das Hinauslehnen ist verboten.

(3) Solange sich eine Schienenbahn bewegt, ist das Öffnen der Außentür oder Türverschlüsse und das Betreten der Trittbretter verboten.

(4) Es ist untersagt, aus den Schienenbahnwagen Gegenstände zu werfen oder herausragen zu lassen.

F. Fahrradverkehr.

I. Das Fahrrad.

§ 34.

Fahrrad mit Hilfsmotor.

Als Fahrräder im Sinne der Straßenverkehrsordnung gelten auch Fahrräder mit Hilfsmotor (Antriebmaschinen mit einem Hubraume von nicht mehr als 75 ccm, Eigengewicht von nicht mehr als 38 kg und Stundengeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km).

§ 35.

Beschaffenheit des Fahrrads.

(1) Jedes gefahrene oder geführte Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Bremse; als solche gilt auch die Rücktrittbremse;
2. mit einer hell tönenden Glocke zum Angeben von Warnungszeichen;
3. mit einem Rückstrahler;
4. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer am Fahrrad befestigten, hell brennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft. Die Verwendung von Scheinwerfern ist untersagt.

(2) Fahrräder der Polizei- und der Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Abs. 1 Ziffer 4 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

II. Der Führer.

§ 36.

Pflichten des Führers.

(1) Der Führer hat die Lenkstange stets festzuhalten. Die Füße dürfen beim Fahren von den Tretkurbeln nicht entfernt werden.

(2) Es ist verboten, Personen im Alter von mehr als sechs Jahren auf einsitzigen Fahrrädern mitzunehmen. Jüngere Kinder können mitgenommen werden, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrade vorhanden ist.

(3) Der Radfahrer darf Gegenstände nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Personen oder Sachen nicht gefährden.

§ 37.

Anhängen und Nebeneinanderfahren.

(1) Das Anhängen an andere Fahrzeuge ist verboten.

(2) Radfahrer müssen grundsätzlich einzeln hintereinanderfahren. Sie können zu zweien nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder gestört wird. Das ständige Fahren in gleicher Höhe mit einem anderen Fahrzeug und das Überholen von Kraftfahrzeugen ist verboten. Das gilt nicht für Zugmaschinen.

§ 38.

Anhänger.

(1) Das Mitführen von Anhängern an zweirädrigen Fahrrädern ist gestattet, wenn der Anhänger mit dem Fahrrade fest verbunden ist, wenn er nicht breiter ist als die Lenkstange des Fahrrads, wenn er hinten links mit einem Rückstrahler versehen ist und wenn die Ladung weder nach den Seiten noch nach hinten übersteht.

(2) Personen dürfen im Anhänger nicht befördert werden.

(3) Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern und das Führen von Tieren von fahrenden Fahrrädern aus ist verboten.

III. Verbote und Beschränkungen.

§ 39.

Fahrradwege.

(1) Zum Radfahren sind die dafür besonders bestimmten Straßenteile (Fahrradwege) zu benutzen und zwar bei einfacher Wegbreite in der Fahrtrichtung, bei doppelter Wegbreite in beiden Richtungen. Beim Fehlen von Fahrradwegen muß die Fahrbahn benutzt werden.

(2) Außerhalb geschlossener Ortsteile darf mit Fahrrädern auch auf den neben der Fahrbahn hinführenden, nicht erhöhten Seitenstreifen (Banketten) gefahren werden, soweit diese rechts in der Fahrtrichtung liegen. Der Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet oder gestört werden.

G. Reitverkehr, Treiben und Führen von Tieren.

§ 40.

Der Reiter.

(1) Der Reiter ist zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die für den Fahrzeugverkehr gegebenen Vorschriften gelten für ihn sinngemäß. Von den Beleuchtungsvorschriften ist er befreit.

(2) Es ist verboten, mehr als zwei Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür bestimmten Wege zu benutzen, soweit solche nicht vorhanden sind, die Fahrbahn.

§ 41.

Treiben und Führen von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird. Sie dürfen nur auf der Fahrbahn getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

(2) Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden. Für je vier Pferde ist ein Begleiter zu stellen.

(3) Beim Treiben oder Führen von Tieren während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel muß je eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Lichte am Anfang und Schluß mitgeführt werden. Beim Führen gekoppelter Pferde genügt eine Laterne.

(4) Die Kreispolizeibehörde kann das Treiben und Führen von Tieren auf bestimmten Straßen, in bestimmten Ortsteilen und bei Dunkelheit oder starkem Nebel untersagen.

H. Fußgängerverkehr.

§ 42.

Pflichten des Fußgängers.

(1) Fußgänger haben die Gehbahn zu benutzen und einander nach rechts auszuweichen. Soweit die Breite der Gehbahn die Benutzung in beiden Richtungen nicht zuläßt, ist die rechts gelegene Gehbahn zu benutzen.

(2) Das Überschreiten der Fahrbahn und der Fahrradwege hat rechtwinkelig auf dem kürzesten Wege mit der nötigen Vorsicht, unter strengster Beachtung der Verkehrszeichen und ohne Aufenthalt zu erfolgen. An Straßenkreuzungen mit bezeichneten Übergängen sind ausschließlich diese zu benutzen. Fußgänger haben bei Schranken- und Kettenabsperrungen innerhalb der Absperrung zu gehen.

(3) Das Stehenbleiben ist an den Straßenecken untersagt, im übrigen am Rande der Gehbahn nur gestattet, wenn es zum Überschreiten der Fahrbahn oder zum Einsteigen in ein Fahrzeug erforderlich ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Straßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind.

(5) Fußgänger, welche durch das Mitführen von Gegenständen den übrigen Fußgängerverkehr behindern oder gefährden, haben die Fahrbahn zu benutzen, dabei jedoch die nötige Rücksicht auf den Fahrverkehr zu nehmen.

(6) Beim Schieben von Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszwecke dienen, darf die Gehbahn benutzt werden.

§ 43.

Marschierende Kolonnen.

(1) Marschierende Kolonnen sind bei Dunkelheit und starkem Nebel wie folgt zu sichern:

1. Alle Angehörigen des ersten Gliedes tragen auf der Brust drei weiße Rückstrahler derart, daß der mittlere Rückstrahler in der Höhe der Brusttaschen steht. Die Rückstrahler müssen etwa neun Zentimeter voneinander entfernt sein.
2. Alle Angehörigen des letzten Gliedes tragen vier rote Rückstrahler auf dem Rücken. Auch hier müssen die Rückstrahler neun Zentimeter voneinander entfernt sein. Wird Marschgepäck getragen, so sind die Rückstrahler auf dem Tornister oder auf dem Kochgeschirr anzubringen.
3. Um dem einer Kolonne entgegenkommenden oder von der Seite herannahenden Straßenbenutzer das Erkennen dieser Kolonne auch von der Seite zu ermöglichen, trägt mindestens jeder Zehnte auf der linken und rechten Reihe der Kolonne am oberen Arme in der Marschrichtung einen weißen, nach der Seite und rückwärts je einen roten Rückstrahler.

(2) An Stelle der Sicherung durch Rückstrahler kann eine solche durch hellbrennende Laternen vorgenommen werden. In diesem Falle ist von dem linken Flügelmann des ersten Gliedes und von jedem zehnten linken Flügelmanne der übrigen Glieder eine weiße, von dem linken Flügelmanne des letzten Gliedes eine rote Laterne zu tragen.

(3) Geschlossen marschierende Abteilungen dürfen auf Brücken keinen Tritt halten. Marschmusik ist auf Brücken untersagt.

J. Schutz des Verkehrs.

§ 44.

Verkehrshindernisse auf Straßen.

(1) Es ist verboten, Gegenstände auf Straßen derart hinzulegen, hinzuwerfen, hinzustellen oder liegen zu lassen, daß der Verkehr behindert oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kreispolizeibehörde. Insbesondere müssen Steine oder andere Bremsmittel, die zum Anhalten von Fahrzeugen hinter die Räder gelegt worden sind, beim Weiterfahren unverzüglich von der Straße entfernt werden.

(2) Ist die Ladung eines Fahrzeugs ganz oder teilweise auf die Straße gefallen oder geschüttet worden, so ist sie sofort zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(3) Leitern zum Obstpflücken, die in die Fahrbahn hineinragen, sind mit einer roten Fahne von mindestens 20×20 cm zu kennzeichnen. Die Leitern sind bei Dunkelheit und starkem Nebel zu entfernen.

§ 45.

Ausrufen und Anreißen.

Verboten ist das Ausrufen und Anreißen auf der Straße (Anbieten gewerblicher Leistungen, Waren u. dgl.). Ausnahmen kann die Kreispolizeibehörde für bestimmte Straßen und bestimmte Zeiten zulassen (Messen, Märkte). Gestattet ist das Ausrufen von Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 46.

Kinderspiele.

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Werfen und Schleudern von Bällen und anderen Gegenständen, Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Steigenlassen von Drachen, Fahren mit Rollern oder ähnlichen Bewegungsmitteln untersagt. Das gilt nicht für Straßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind.

K. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Strafbestimmungen.

§ 47.

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 *RM* oder entsprechender Haft bestraft.

(2) Daneben können in besonders schweren Fällen die Kreispolizeibehörde und ihre Organe das für die Übertretung benutzte Fahrzeug im Wege der polizeilichen Verfügung dem Täter wegnehmen und es zeitweilig sicherstellen.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

(1) Die dieser Verordnung entgegenstehenden und die gleichlautenden Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere die Straßenpolizeiverordnungen der Oberpräsidenten, sind überholt.

(2) Ergänzungen und Erweiterungen der Bestimmungen dieser Verordnung können von den Kreispolizeibehörden erlassen werden. Sie dürfen sich nur auf § 1 Ziffer 2 b, 3, 4, 7, §§ 14, 20, § 22 Buchst. b, § 41 Abs. 4 beziehen.

(3) Für die Ausrüstung der Lastfahrzeuge mit einem Rückspiegel gemäß § 4 Abs. 6, die Beseitigung der den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 entgegenstehenden Reklameeinrichtungen, die Ausrüstung der Fuhrwerke mit Bremsen gemäß § 25 Abs. 1, die Ausrüstung der Fuhrwerke mit Rückstrahlern gemäß § 26 Abs. 3, die Ausrüstung der Handwagen und Handkarren mit Rückstrahlern und Laternen gemäß § 30 Abs. 1 und die Ausrüstung der Fahrradanhänger mit Rückstrahlern gemäß § 38 Abs. 1 wird eine Frist bis zum 30. Juni 1934 gewährt.

(4) Für die Ausrüstung der Straßenbahnwagen mit Fahrtrichtungsanzeigern gemäß § 1 Abs. 1 und Stopplichtern gemäß § 16 Abs. 2 wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1934 gewährt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 49.

Geltungsdauer.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft und mit dem 31. Dezember 1943 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Göring.

Anlage.

Vorschriften über Verkehrseinrichtungen.

Verkehrseinrichtungen zur Regelung des Straßenverkehrs sind:

I. Richtungsschilder:

A. Wegweiser, die an Wegekreuzungen die Zielpunkte der Wege angeben,

B. Ortstafeln, die am Ortseingang dem Wegebenutzer den Namen des Ortes, den er berührt, am Ortsausgang den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes anzeigen;

II. Gefahrentafeln, d. h. die Warnungstafeln im Sinne der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 177) in der Fassung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 227);

III. Gebots- und Verbotstafeln;

IV. Signaleinrichtungen für die unmittelbare Regelung des Verkehrs;

V. Sonstige Einrichtungen, Anlagen und bauliche Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen;

VI. Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten auf öffentlichen Wegen;

VII. Armbinden für Körperbehinderte.

I. Richtungsschilder.

A. Wegweiser.

1. Art.

Unterschieden werden drei Arten von Wegweisern, und zwar

a) für Fernverkehrsstraßen,

b) für sonstige befestigte Straßen,

c) für Wege, die sich für Kraftfahrzeugverkehr nicht eignen.

Die Wegweiser müssen in Form, Farben und Maßen den Mustern entsprechen. Der gelbe Farbton ist nach der Nr. 590 der Baumann'schen Farbtonkarte, die in verschiedenen Ausgaben von der Firma Spitta & Leutz, Berlin SW 68, Ritterstraße 64, zu beziehen ist, zu wählen. Empfohlen wird eine zusätzliche Anbringung der Nummern der Fernverkehrsstraßen auf den Prellsteinen.

Hinsichtlich der Aufschrift sind folgende Grundsätze zu beachten:

Wegweiser nach I A 1 a erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten allgemein bekannten Ortes (regelmäßig Name einer größeren Stadt), aus dem der Verlauf der Fernverkehrsstraße zweifelsfrei hervorgeht, mit dem Zusatz „über . . . . (folgt nächster verkehrswichtiger Ort)". Dazu kommt hinter jedem der beiden Orte die volle Kilometerzahl.

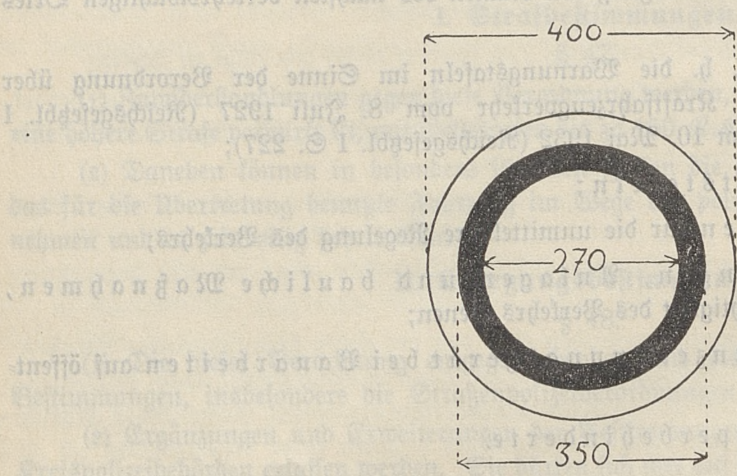
Wegweiser nach I A 1 b erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes mit dem Zusatz „über . . . . (folgt nächster Ort)". Dazu kommt hinter jedem der beiden Orte die volle Kilometerzahl.

Wegweiser nach I A 1 c erhalten als Aufschrift den Namen des nächsten Ortes. Gegen eine Kilometerangabe bestehen keine Bedenken.

Für die Berechnung der Kilometer bis zum Zielort ist die Ortsmitte des Zielorts maßgeblich. — Für die Wegeweiser innerhalb von Gemeindebezirken, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen, früheren Gemeinden (Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken) oder Ortschaften (Dörfern und Gütern) zusammengesetzt sind, ist zur Verkehrserleichterung als Inschrift der Name des Ortsteils zu wählen.

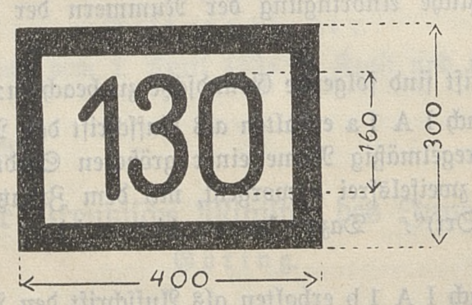
Die Zusammenführung von Fernverkehrsstraßen innerhalb von Ortschaften kann erfolgen auf einen Punkt oder auf eine allen Fernverkehrsstraßen gemeinsame Straßenstrecke, die entweder in Form eines Ringes (Fernverkehrsringstraße) oder einer mehr oder minder geraden Linie (Fernverkehrssammelstraße) verlaufen kann. Zur Kennzeichnung dieser Örtlichkeiten gilt folgendes:

aa) Es wird empfohlen, die allen Fernverkehrsstraßen gemeinsame Straßenstrecke (Fernverkehrsringstraße, Fernverkehrssammelstraße) bezw. u. U. auch den Fernverkehrsstraßensammelpunkt (Platz) durch zusätzliche Anbringung von kreisrunden gelben Schildern mit einem schwarzen Ringe nach nachstehendem Muster zu kennzeichnen:



Der gelbe Farbton ist nach Nr. 590 der Baumann'schen Farbtonkarte zu wählen. Die Schilder tragen innerhalb des schwarzen Ringes die Beschriftung „Fernverkehr", die Silbe „Fern-" über den Silben „verkehr" angeordnet. Da, wo der Verlauf der allen Fernverkehrsstraßen gemeinsamen Straßenstrecke zu Zweifeln Anlaß gibt, kann unter diese Beschriftung ein schwarzer Pfeil gemalt werden. — Zur besseren Erkennbarkeit können die Schilder auch im Winkel (höchstens 30°) zur Fahrtrichtung eingedreht werden.

bb) Es wird empfohlen, den Verlauf einer Fernverkehrsstraße innerhalb des geschlossenen Ortsteils, soweit nicht die zusätzliche Kennzeichnung nach aa) in Frage kommt, durch zusätzliche Anbringung von rechteckigen Fernverkehrsstraßennummernschildern mit der entsprechenden Zahl nach nachstehendem Muster zu kennzeichnen:



Werden Schilder mit Rückstrahlwirkung verwendet, so ist auch die Besetzung der schwarzen Teile mit Rückstrahlern aus farblosem Glase zulässig; jedoch darf die Besetzung mit Rückstrahlern nur in der Art vorgenommen werden, daß die schwarze Grundfarbe bei Tag ausreichend in Erscheinung tritt.

2. Verpflichtung zur Aufstellung.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wegweisers liegt dem Unterhaltungspflichtigen desjenigen Weges ob, dessen Richtung durch das Schild angegeben wird. Werden verschiedene Wege bezeichnet, so sind die beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen gemeinsam verpflichtet.

3. Technische Ausgestaltung.

Die Wegweiser sind fest einzubauen. Ihre Farben müssen licht- und wetterbeständig sein. Ihre Aufstellung darf den Verkehr nicht behindern. Zum Anzeigen zweier Richtungen sind immer zwei Schilder notwendig, die grundsätzlich nebeneinander anzubringen sind. Wegweisertafeln, die an Wegekreuzungen für die gerade Fortsetzung der bisher eingehaltenen Fahrtrichtung gelten, sind zum Zwecke deutlicherer Lesbarkeit um etwa 30 ° nach der Fahrbahnseite hin einzudrehen, für deren Fahrtrichtung sie gelten. Die Schilder der Wegweiser an Straßenkreuzungen mit zwei und mehr Einmündungen sind nach Möglichkeit an einem Pfahle zu vereinigen, der so aufzustellen ist, daß er von allen Fahrtrichtungen her leicht erkennbar ist. Die Tafeln sind am Pfahle so anzuordnen, daß sie sich nicht gegenseitig verdecken. Sie sind am Pfahle der Höhe nach so zu versetzen, daß die von der bisherigen Fahrtrichtung fortweisenden Schilder unter oder über den geradeaus zeigenden Schildern angebracht sind. Transparente Wegweiserschilder, d. h. von innen durch eigene Lichtquelle beleuchtete, müssen nach Bild und Abmessungen in beleuchtetem und unbeleuchtetem Zustande stets gleiches Aussehen haben.

Reklame ist an nichtbeleuchteten Wegweisertafeln nur dann zulässig, falls an deren Unterkante keine Fernverkehrsstraßennummer angebracht ist. Die Reklame muß folgenden Bedingungen entsprechen:

a) die Reklamefläche muß sich unmittelbar an die Unterkante des Schildes anschließen und 1000 mm (Grundlinie) : 83 mm (Höhe) betragen;

b) als Grundfarbe der Reklamefläche ist Gelb und Schwarz verboten;

c) die Reklamefläche darf nur an der Unterkante einen Abschlußstreifen haben.

An beleuchteten (auch transparenten) Wegweisern darf Reklame außer unter vorstehenden auch noch unter folgenden Bedingungen angebracht werden:

a) die Reklame muß in der Farbe von der gelbschwarzen Farbe des Wegweisers auffallend verschieden sein;

b) die Reklame muß von der eigentlichen Wegweisertafel von Rand zu Rand mindestens 50 cm Abstand haben;

c) die Gesamtfläche der Reklame darf nicht größer sein als die Gesamtfläche des Wegweisers;

d) die Reklame darf die Übersicht über die Straße oder den Weg nicht hindern.

Jede Reklame muß spätestens bis zum 1. April 1940 entfernt werden, ohne daß dadurch das Aussehen des Wegweisers beeinträchtigt wird.

B. Ortstafeln.

1. Art.

Die Ortstafeln müssen in Form, Farben und Maßen dem Muster entsprechen. In der Aufschrift ist auf der Vorderseite der Ortstafel der Name des Ortes, des Kreises und des Regierungsbezirkes anzugeben; auf der Rückseite ist der nächste verkehrswichtige Ort und die Entfernung dahin in vollen Kilometern zu verzeichnen. Für die Berechnung der Kilometer von der Ortstafel bis zum nächsten verkehrswichtigen Orte ist die Ortsmitte des angegebenen Ortes maßgebend. Das Buchstabenmuster I zu Bild 12 und 13 ist für den Namen des Ortes auf der Vorderseite und für den des nächsten verkehrswichtigen Ortes auf der Rückseite bestimmt, während Buchstabenmuster II zu Bild 12 und 13 für die übrigen Teile der Beschriftung maßgebend ist. Die Ortstafeln in den städtischen und ländlichen Gemeindebezirken, die aus mehreren Ortsteilen, früheren Gemeinden (Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken) oder Ortschaften (Dörfern und Gütern) zusammengesetzt sind, haben den Mustern der Bilder 14, 15 und 16 zu entsprechen, wobei das Buchstabenmuster I zu Bild 14 und 15 für die erste Zeile, das Buchstabenmuster II zu Bild 14 und 15 für die zweite und dritte Zeile, und wobei das Buchstabenmuster I zu Bild 16 für die erste Zeile, das Buchstabenmuster II zu Bild 16 für die zweite Zeile und das Buchstabenmuster III zu Bild 16 für die dritte und vierte Zeile bestimmt ist. Die Ortstafeln der im Grenzbezirk gelegenen Orte sind auch mit der

Inschrift „(Zollgrenzbezirk)" zu versehen (Bild 17); das Buchstabenmuster III zu Bild 17 ist für die Inschrift „(Zollgrenzbezirk)" bestimmt.

Hinsichtlich der Beschriftung der Ortstafeln Bild 14 bis 16 kann da, wo es zweckmäßig erscheint, auch folgende Reihenfolge gewählt werden:

bei Bild 14: Zeile 1 „Dortmund",
Zeile 2 „(Ortsteil Hörde)",
Zeile 3 „Regierungsbezirk Arnsberg";

bei Bild 15: Zeile 1 „Berlin",
Zeile 2 „(Ortsteil Karlshorst,
Zeile 3 Bez.-Amt Lichtenberg)";

bei Bild 16: Zeile 1 „Neu-Ruppin",
Zeile 2 „(Ortsteil Treskow)",
Zeile 3 „Kreis Ruppin",
Zeile 4 „Reg.-Bez. Potsdam".

2. Technische Ausgestaltung.

Die Ortstafeln sind fest einzubauen. Ihre Farben müssen licht- und wetterbeständig sein. Sie sind auf der rechten Seite des Weges, in Richtung auf den Eingang des Ortes gesehen, und in etwa rechtem Winkel zur Fahrtrichtung etwa 50 bis 100 m vor dem Beginne des bebauten Ortes, jedoch stets innerhalb des Gemeindebezirkes aufzustellen. — Rückstrahlende Schilder können verwendet werden. — Die Anbringung von Reklame an Ortstafeln ist unter den gleichen Bedingungen zulässig wie bei Wegweisern mit der Maßgabe, daß die Größe der Reklamefläche 1000 mm (Grundlinie) : 130 mm (Höhe) beträgt und eine Einfassung außer an der Unterkante auch an den Schmalseiten zulässig ist, wenn der Rand nicht breiter als 20 mm ist. — Wo behördlich anerkannte gemeinnützige Unternehmen sich die Hilfeleistung bei Straßenverkehrsunfällen zur Aufgabe gestellt haben, können an den Ortstafeln Schilder angebracht werden, die einen Hinweis zur nächsten Hilfsstelle enthalten. Sie dürfen höchstens 500 × 700 mm groß sein. Der obere Rand dieser Schilder muß vom unteren Rande der Ortstafeln mindestens 500 mm entfernt bleiben. Die Aufschrift der Schilder hat sich auf die Art der angebotenen Hilfe und auf die Angabe der Straße und der Hausnummer zu beschränken. Mitteilungen reklameartigen Inhalts sind hier unzulässig. Sind in einem Orte Hilfsstellen mehrerer derartiger Unternehmen vorhanden, z. B. zur Hilfeleistung für Personen und zur Hilfeleistung bei Kraftwagenschäden, so sind sämtliche Hinweise auf einem Schilde unterzubringen.

II. Gefahrentafeln.

1. Art.

Gefahrentafeln sind die Warnungstafeln im Sinne der Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 in der Fassung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 227). Nach dieser Verordnung bestimmen sich die Form, die Farben und Maße der Gefahrentafeln (Bild 18 bis 23). Sie dürfen ausschließlich zur Kennzeichnung der in Anlage F zu Artikel 9 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) aufgeführten gefährlichen Stellen (Querrinnen, Kurven, Bahnübergänge und Kreuzungen) an Durchgangsstraßen verwendet werden. Hinsichtlich der Kennzeichnung sind Straßeneinmündungen ebenso zu behandeln wie Straßenkreuzungen. Die Kurventafel gilt nach ihrer Benennung für alle gefährlichen Kurven und nicht nur für S-Kurven. Das durch die Verordnung eingeführte Kennzeichen „Gefährliche Stelle anderer Art" (!) hat zur Kennzeichnung aller gefährlichen Stellen Verwendung zu finden, für die ein besonderes Warnungszeichen nicht vorgesehen ist. Soll dieses Zeichen zur Kennzeichnung einer schlechten Wegestrecke verwendet werden, so ist darunter ein viereckiges Schild mit der Aufschrift „Schlechte Wegestrecke" (Bild 26) anzubringen. Für Gefahrenstellen anderer Art, die einen besonderen Charakter haben, z. B. asphaltierte Straßenstrecken, Unterbrechung der Fahrbahn durch Fährrampen o. ä., kann das Zusatzschild mit der Aufschrift des Namens des Flusses, in den die Rampe führt (Rhein, Mosel —

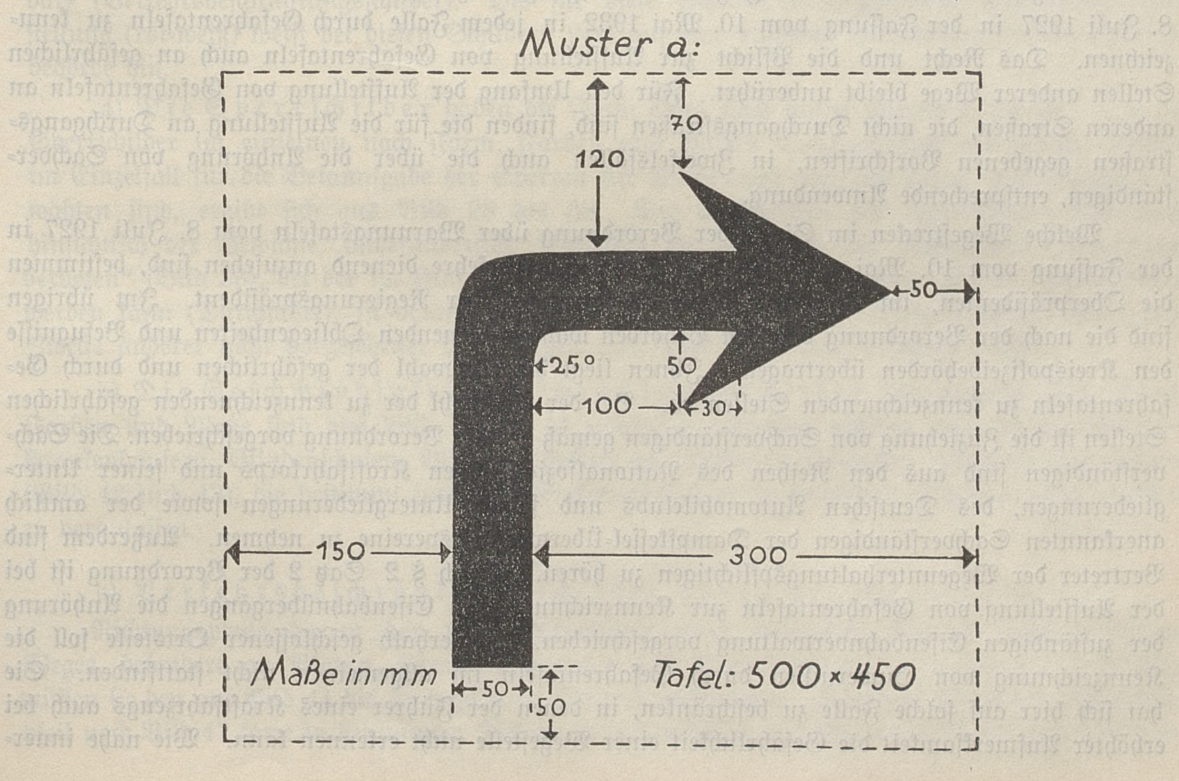
Bild 27 —), oder „Asphalt" versehen werden. Die Anbringung derartiger Zusatzschilder ist jedoch auf ganz dringende Fälle zu beschränken. Der Zusatz darf nicht mehr als zwei Worte betragen. Die Kennzeichen müssen in etwa rechtem Winkel zur Fahrtrichtung und grundsätzlich, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der rechten Seite des Weges aufgestellt werden. Für die Entfernung der Gefahrentafel von der gefährlichen Stelle ist ein Spielraum von 150 bis 250 m zugelassen, damit die Gefahrentafeln immer so aufgestellt werden können, daß sie dem sich nähernden Wegebenutzer auf ausreichende Entfernung gut sichtbar sind. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Gefahrentafeln hat der Wegeunterhaltungspflichtige, auf dessen Wege sich die Gefahrenstelle befindet, bei Eisenbahnübergängen der Unterhaltungspflichtige des Weges, in dessen Zuge der Bahnübergang liegt. Die Bestimmung, nach der bei Aufstellung der Tafeln in erheblich geringerer Entfernung als 150 m vor der gefährlichen Stelle die genaue Entfernung auf einer weißen, unterhalb des Dreiecks anzubringenden rechteckigen Tafel als schwarze Zahl angegeben werden muß, ist überall, sowohl innerhalb wie außerhalb geschlossener Ortsteile, durchzuführen. Hierbei wird man eine „erheblich geringere Entfernung" immer dann annehmen müssen, wenn 10 m oder mehr an 150 m fehlen. Für die rechteckigen Tafeln sind folgende Abmessungen zu wählen:

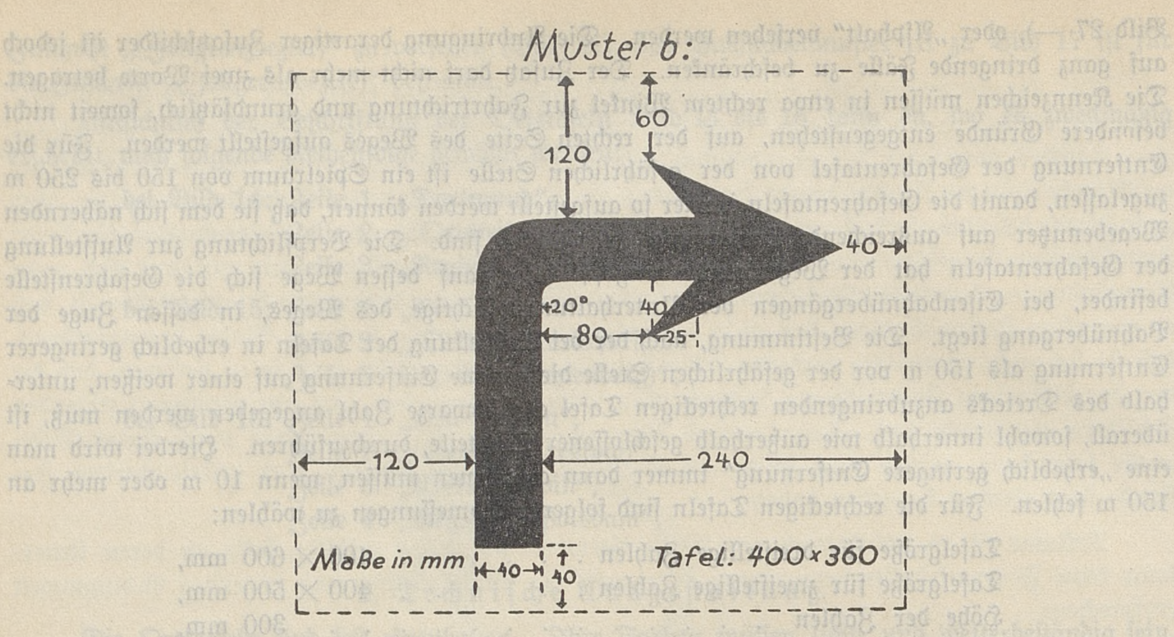
Tafelgröße für dreistellige Zahlen	400 × 600 mm,
Tafelgröße für zweistellige Zahlen	400 × 500 mm,
Höhe der Zahlen	300 mm,
Höhe des Buchstabens m	55 mm,
Stärke des Buchstabens m	15 mm.

Die Tafeln sind unmittelbar unter den Gefahrentafeln, wenn Zusatzschilder angebracht sind, unter diesen in der Mitte anzubringen. Die Schriftform ist nach Din 1450 als gerade Blockschrift zu wählen (Bild 24 und 25). — Falls die Aufstellung von Gefahrentafeln innerhalb geschlossener Ortsteile notwendig ist, können hierfür die im § 5 der Verordnung über Warnungstafeln zugelassenen kleineren Abmessungen der Tafeln gewählt werden (70 cm für die Seitenlänge des gleichseitigen Dreiecks bei einer Breite des signalroten Randes von 8 cm).

Die nach § 5 d der genannten Verordnung über Warnungstafeln vorgeschriebenen rechteckigen Tafeln sind den nachstehenden Mustern gemäß auszuführen.

Das Muster a ist für die Gefahrentafeln von 1050 mm Seitenlänge bestimmt, das Muster b für diejenigen von 700 mm Seitenlänge. Die Maße gehen aus den Mustern hervor.





Bei gleichzeitiger Anbringung der Tafel mit schwarzem Pfeile (§ 5 d Satz 2 der Verordnung über Warnungstafeln) und der Tafel zur Angabe der Entfernung (§ 4 Abs. 2 Satz 4 a. a. O.) ist unter der Gefahrentafel zuerst die Tafel mit dem schwarzen Pfeile und dann die Tafel zur Angabe der Entfernung anzubringen.

Bei plötzlich auftretender Gefährlichkeit einer Wegstelle bleibt die sofort vorzunehmende Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Art den zuständigen Stellen überlassen. Jedenfalls muß aber eine einwandfreie Kennzeichnung bei Tageslicht, Nebel oder Dunkelheit in vorschriftsmäßiger Entfernung von der gefährlichen Stelle gewährleistet sein. Eine solche Kennzeichnung muß unverzüglich durch die vorschriftsmäßige Kennzeichnung ersetzt werden, falls die Gefährlichkeit nicht in kurzer Zeit behoben werden kann.

2. Umfang.

Die gefährlichen Stellen im Zuge der Durchgangsstraßen sind nach § 7 der Verordnung vom 8. Juli 1927 in der Fassung vom 10. Mai 1932 in jedem Falle durch Gefahrentafeln zu kennzeichnen. Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung von Gefahrentafeln auch an gefährlichen Stellen anderer Wege bleibt unberührt. Für den Umfang der Aufstellung von Gefahrentafeln an anderen Straßen, die nicht Durchgangsstraßen sind, finden die für die Aufstellung an Durchgangsstraßen gegebenen Vorschriften, in Zweifelsfällen auch die über die Anhörung von Sachverständigen, entsprechende Anwendung.

Welche Wegestrecken im Sinne der Verordnung über Warnungstafeln vom 8. Juli 1927 in der Fassung vom 10. Mai 1932 als dem Durchgangsverkehre dienend anzusehen sind, bestimmen die Oberpräsidenten, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident. Im übrigen sind die nach der Verordnung von den Behörden wahrzunehmenden Obliegenheiten und Befugnisse den Kreispolizeibehörden übertragen. Ihnen liegt die Auswahl der gefährlichen und durch Gefahrentafeln zu kennzeichnenden Stellen ob. Bei der Auswahl der zu kennzeichnenden gefährlichen Stellen ist die Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 2 der Verordnung vorgeschrieben. Die Sachverständigen sind aus den Reihen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und seiner Untergliederungen, des Deutschen Automobilclubs und seiner Untergliederungen sowie der amtlich anerkannten Sachverständigen der Dampfkessel-Überwachungsvereine zu nehmen. Außerdem sind Vertreter der Wegeunterhaltungspflichtigen zu hören. Durch § 2 Satz 2 der Verordnung ist bei der Aufstellung von Gefahrentafeln zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen die Anhörung der zuständigen Eisenbahnverwaltung vorgeschrieben. Innerhalb geschlossener Ortsteile soll die Kennzeichnung von Hindernissen durch Gefahrentafeln im allgemeinen nicht stattfinden. Sie hat sich hier auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Führer eines Kraftfahrzeugs auch bei erhöhter Aufmerksamkeit die Gefährlichkeit einer Wegestelle nicht erkennen kann. Wie nahe inner-

halb geschlossener Ortsteile die Warnungstafel an die gefährliche Stelle heranzurücken ist, hängt von der Übersichtlichkeit des Weges, der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit und davon ab, ob zwischen der Warnungstafel und der gefährlichen Stelle die Aufmerksamkeit des Kraftwagenführers durch andere Verkehrserscheinungen abgelenkt wird. Als Anhaltspunkt kann gelten, daß 50 m Entfernung für die Reaktionszeit und den Bremsweg bei den höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortsteile ausreichen.

Wird die Gefährlichkeit einer Wegestelle durch eine Feldbahn oder durch andere Bahnen im Sinne des § 5 a der Verordnung über Warnungstafeln hervorgerufen, so ist regelmäßig der Unternehmer der Bahn zu gehörigen Sicherheitsmaßnahmen anzuhalten; nur in Ausnahmefällen kann die Gefährlichkeit der Wegestelle außerdem die Kennzeichnung durch eine Gefahrentafel erfordern, die dann dem Muster nach Bild 23 (Gefährliche Stelle anderer Art) entsprechen muß.

3. Technische Ausgestaltung.

Für die Anbringung der Gefahrentafeln außerhalb geschlossener Ortsteile ist in der Verordnung über Warnungstafeln zwingend vorgeschrieben, daß sie an Pfosten zu erfolgen hat. Diese sind fest einzubauen. Innerhalb geschlossener Ortsteile wird man in Ausnahmefällen eine andere Anbringungsart zulassen können (vgl. § 5 Satz 2 der Verordnung über Warnungstafeln). Werden (z. B. nach § 5 c Abs. 3 a. a. O.) an einem gemeinsamen Pfosten mehrere Tafeln (Gefahrentafeln, Tafeln zur Angabe der Entfernung, Tafeln mit schwarzem Pfeile) angebracht, so soll der Abstand der Mitte der gesamten Schilder vom Erdboden 2500 mm betragen. Die Farben müssen licht- und wetterbeständig sein. Es können auch rückstrahlende, beleuchtete oder transparente Schilder verwendet werden.

III. Gebots- und Verbotstafeln.

1. Art.

Zu diesen Tafeln gehören alle diejenigen Schilder, die eine polizeiliche Anordnung über eine Wegesperrung (Sperrschilder) oder über langsames Fahren (Geschwindigkeitsbeschränkungsschilder) oder eine Anordnung bekanntgeben sollen, nach der ein Weg oder Wegeteil nur in bestimmter Richtung oder nur unter gewissen Einschränkungen oder zu bestimmten Zwecken benutzt werden darf (Verkehrsbeschränkungsschilder). Die für diese Schilder vorgeschriebene Farbenzusammenstellung (rot-weiß) weist bei diesen Schildern stets auf eine bindende Anordnung der Kreispolizeibehörde hin.

a) Die Sperrschilder haben die Form eines nach unten zeigenden Pfeiles. Wie die Sperrschilder im einzelnen nach Form, Farben und Maßen auszugestalten und welche Zeichen im Einzelfall für die Bekanntgabe der Sperren für Wochentage oder für Sonn- und Feiertage zu wählen sind, ergibt sich aus Bild 28 bis 38. Die Aufschriften der Sperrschilder sind, auch hinsichtlich der Gewichte, unveränderlich. Lediglich die Aufschrift des Sperrpfeils „Durchfahrt verboten" (Bild 33), bei der im Hinblick auf den Anliegerverkehr die Silbe „Durch" unterstrichen werden kann (<u>Durch</u>fahrt), ist veränderlich und als Muster gedacht. Diese Aufschrift kann zum Zwecke anderer nicht vorgesehener Sperrungen und Gewichtsgrenzen geändert werden.

b) Die Geschwindigkeitsbeschränkungsschilder sind viereckig. Ihre Form, Farben und Maße sind aus Bild 39 bis 41 ersichtlich. Hierher gehören auch die an Schulen, Krankenhäusern, Blindenschulen, Blindenanstalten und ähnlichen Anstalten aufzustellenden Tafeln (Bild 42 und 43), die bestimmt sind, den Kraftwagenführer zu besonders rücksichtsvollem Fahren zu veranlassen.

c) Verkehrsbeschränkungsschilder haben verschiedene Form.

Richtungspfeile dienen der Kenntlichmachung eines polizeilich bindend vorgeschriebenen Weges, besonders an Plätzen, Straßenkreuzungen und Einmündungen. In Form und Farben müssen sie den auf Bild 44 bis 48 gegebenen Mustern entsprechen. Über dem gebogenen Richtungspfeil nach Bild 47 kann in bestimmten Fällen ein gelbes Schild mit schwarzem Rande und schwarzer

Schrift angebracht werden, das in Verbindung mit dem Richtungspfeile darauf hinweist, daß die Fahrzeuge, die ein auf der schwarz-gelben Tafel verzeichnetes Fahrziel erreichen wollen, nach rechts abbiegen müssen (Bild 49). Die in den Mustern angegebenen Maße für Richtungspfeile sind Mindestmaße; größere Pfeile dürfen verwendet werden. Beispiele für die Art der Aufstellung ergeben sich aus Bild 50.

Form, Farben und Maße der Schilder für Einbahnstraßen, Hauptverkehrswege und Verkehrsstraßen erster Ordnung ergeben sich aus Bild 51 bis 53.

Zur Bekanntgabe aller übrigen verkehrsbeschränkenden polizeilichen Gebote und Verbote sind kreisrunde Schilder nach den Mustern Bild 54 bis 57 zu verwenden. Hierher gehören die Schilder für Parkplätze und für Stellen, an denen das Parken verboten ist, für Fußgängerüberwege und Fahrradwege. Die in Bild 54 bis 57 gegebenen Beispiele sind in Form und Höhe an sich verbindlich, können aber für andere Zwecke mit anderen Aufschriften versehen werden. Als Ausnahme gehört hierher — in der Form mit den Geschwindigkeitsbeschränkungsschildern übereinstimmend — das Schild „Deutsches Reich, Rechts fahren" (Bild 58). Zur Kennzeichnung von Straßen, die hinsichtlich ihrer fehlenden Durchfahrmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen Sackgassen sind, ist erforderlichenfalls ein Schild mit der Aufschrift „Sackgasse" zu verwenden. Für das Schild ist hinsichtlich Form, Farben und Schildgröße Bild 54 maßgeblich.

2. Umfang.

Für die Kennzeichnung der Hauptverkehrswege gilt folgendes:

a) Innerhalb geschlossener Ortsteile:
   - aa) Schild „Hauptverkehrsweg" (Bild 52);
   - bb) Schild „Verkehrsstraße erster Ordnung" (Bild 53);
   - cc) Beschilderung als Fernverkehrsstraße.

b) Außerhalb geschlossener Ortsteile müssen alle Straßen, die durch Polizeiverordnung zu Hauptverkehrswegen bestimmt sind, an allen Kreuzungen und Einmündungen gekennzeichnet werden. Außerdem sind die Fernverkehrsstraßen da zu bezeichnen, wo es zur Klarstellung der Vorfahrtberechtigung erforderlich erscheint.

c) Die Flächen der Schilder müssen gleichlaufend zur Längsachse der Hauptverkehrswege stehen. Bei allen Kreuzungen und Einmündungen ist das Schild zur Kennzeichnung des Hauptverkehrswegs an derjenigen durch die Kreuzung oder Einmündung gebildeten Straßenecke, die von dem in Richtung auf den Hauptverkehrsweg sich bewegenden Fahrer vor der Kreuzung oder Einmündung rechts liegt, blickfangend aufzustellen oder anzubringen.

Wo längs des Hauptverkehrswegs Schilder auch zwischen den Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt oder angebracht werden, empfiehlt es sich, diese Schilder nicht genau gleichlaufend zur Längsachse des Hauptverkehrswegs sondern um etwa 30° aus der Parallele in die Blickrichtung hereingedreht aufzustellen oder anzubringen. Dies kann gegebenenfalls auch bei denjenigen der vorgeannten Schilder zur Kennzeichnung der Hauptverkehrswege empfehlenswert sein, die an den Straßenecken den Fahrern vor dem Kreuzen oder Einbiegen bekanntgeben sollen, daß sie sich auf einem Hauptverkehrswege der Kreuzung oder Einmündung nähern.

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Gebots- und Verbotstafeln hat der Wegeunterhaltungspflichtige, für dessen Weg das Gebot oder Verbot gelten soll. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Hauptverkehrswege hat der Wegeunterhaltungspflichtige des betreffenden Hauptverkehrswegs.

3. Technische Ausgestaltung.

Gebots- oder Verbotstafeln, die dauernde Anordnungen bekanntgeben, sind fest einzubauen. Nur wenn die Aufstellung auf der Fahrbahn dies nicht erlaubt, oder bei vorübergehenden Anordnungen sind bewegliche Ständer zu benutzen. Die Farben der Tafeln müssen licht- und wetterbeständig sein. — Die Anbringung von Reklame ist an allen Gebots- und Verbotstafeln verboten (Bild 44 bis 48).

IV. Signaleinrichtungen.

1. Art.

Signaleinrichtungen dienen der unmittelbaren Einwirkung auf den Verkehr. Sie können durch Hand oder selbsttätig betrieben werden. Zu den Signaleinrichtungen gehören mechanische Verkehrsregler und Verkehrsampeln. Als Verkehrsampeln sind auch Uhrzeigerampeln mit zwei oder drei Farbfeldern anzusehen.

Die Verkehrsampeln haben in der Regel den in Bild 59 bis 65 beigefügten Mustern zu entsprechen. Abweichungen von den Mustern und die Verwendung anderer Signaleinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

2. Technische Ausgestaltung.

Verkehrsregler ersetzen die sonst durch Beamte gegebenen Zeichen durch bewegliche Signalarme oder durch Farbflächen. Die Signalarme für „Halt" müssen weiße Farbe mit roter Umrandung, die für „Achtung" gelbe Farbe zeigen.

Die Anbringung der Verkehrsampeln soll nach Möglichkeit in der Mitte der Straße erfolgen, und zwar in stets gleichbleibender Höhe, Unterkante nicht unter 4,50 m über der Fahrbahn. Wo an einer Straßenkreuzung seitliche Ampeln angebracht werden, ist stets für jede Ecke eine Ampel erforderlich. Klingelzeichen, die den Wechsel der Fahrtrichtung begleiten, sind zulässig. Reklame an Ampeln ist unzulässig. Für die elektrischen Verkehrssignalanlagen gelten besondere Anordnungen, die der Minister des Innern erläßt.

V. Sonstige Einrichtungen, Anlagen und bauliche Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.

1. Art.

Zu diesen Einrichtungen und Anlagen gehören die Kennzeichnung von Wegebiegungen durch weißes Anstreichen von Bäumen, Prellsteinen usw., die weiße Beringung von Bäumen an Wegeabzweigungen, Markierungen von Überwegen, Parkplätzen, Spurlinien, Fahrtrichtungen und Haltestellen durch Linien, Nägel, Schranken, Ketten, Seile, Leuchtsäulen, Schildkröten u. a., bauliche Maßnahmen, z. B. Schutzinseln, gesicherte Straßenbahneinsteigemöglichkeiten, Beseitigung von Hindernissen u. ä. —. Die Einführung von Neuerungen darf nur mit Genehmigung des Ministers des Innern geschehen.

2. Technische Ausgestaltung.

Schranken an Bordschwellenkanten müssen mindestens 80 cm hoch über der Gehbahn angelegt und in rot-weißer Farbe gehalten sein. Parkplätze sind durch weiße Striche oder sonstwie sichtbar abzugrenzen. Werden hierzu Schranken benutzt, so sind sie rot-weiß anzustreichen. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch Schilder bleibt hiervon unberührt. Inseln müssen den sich nähernden Wegebenutzern auf ausreichende Entfernung — auch bei Dunkelheit — deutlich erkennbar sein. Wenn es notwendig ist, sind Aufbauten (Säulen) zu errichten, die bei Tage die Inseln von allen Seiten her auffällig kennzeichnen und bei Dunkelheit von außen oder innen so beleuchtet werden, daß sie auf ausreichende Entfernung von herankommenden Wegebenutzern leicht bemerkt werden können. Für die Beleuchtung bei Dunkelheit darf grüne oder rote Farbe nicht verwendet werden.

VI. Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten auf öffentlichen Wegen.

1. Verpflichtung zur Aufstellung.

Die Verpflichtung zur Aufstellung der erforderlichen Schilder einschließlich der Verweisungs- und Umleitungsschilder hat der Wegeunterhaltungspflichtige der gesperrten Straßenstrecke.

2. Umfang.

a) Außerhalb geschlossener Ortsteile.

aa) Kennzeichnungsgerät für gesperrte Strecken und Umleitungswege.

Etwa 150 bis 250 m vor der Abzweigung jedes Umleitungswegs ist in der Regel auf der rechten Straßenseite und in etwa rechtem Winkel zur Fahrtrichtung gut sichtbar eine Gefahrentafel nach dem Muster „Gefährliche Stelle anderer Art" aufzustellen. Unmittelbar an der Abzweigung eines jeden Umleitungswegs ist eine Tafel mit der Inschrift „Straße nach . . . . zwischen km . . . . und km . . . . . gesperrt" aufzustellen, wobei hier der nächste verkehrswichtige Ort und die Straßenkilometer anzugeben sind. Form, Farben und Maße der Tafel müssen dem auf Bild 67 dargestellten Muster entsprechen. Außerdem ist an der Abzweigungsstelle eine Wegweisertafel mit der Inschrift „Umleitung des . . . . . (hier ist die Verkehrsart anzugeben, z. B. „Fern- und Schwerverkehr" oder „Nah- und Leichtverkehr" oder „Gesamtverkehr") . . . . . nach . . . . . über . . . . . (hier ist die Länge des Umleitungswegs in km einzusetzen)" und darunter ein Umleitungspfeil mit der Inschrift „Umleitung" anzubringen. Form, Farben und Maße der Wegweisertafel und des Umleitungspfeils müssen den auf Bild 67 dargestellten Mustern entsprechen. Empfohlen wird ferner die Aufstellung besonderer Tafeln mit einer Skizze der gesperrten Straße und der Umleitungswege, wobei die gesperrte Straße rot zu kennzeichnen, während im übrigen die Skizze schwarz auf weißem Grunde darzustellen ist (Bild 68). Kann ein Umleitungsweg nur von einer bestimmten Art von Fahrzeugen oder nur mit beschränkter Geschwindigkeit oder nur in einer Richtung befahren werden, so ist an seinem Anfang und an seinem Ende das für solche Verkehrsbeschränkungen vorgeschriebene Schild aufzustellen.

ab) Sperrzeug zur Kennzeichnung der Baustelle.

Unmittelbar vor und hinter der Baustelle ist die Straße in ganzer Breite durch rot-weiß gestrichene Sperrschranken abzuriegeln. Bei Straßenbahnarbeiten kann bei Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebs ein Durchlaß in der Breite der Straßenbahnwagen geöffnet bleiben. Über den Schranken sind die für Wegesperren vorgeschriebenen Sperrschilder anzubringen. Die Schilder und Sperrschranken sind während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen (Bild 69 bis 71).

In der Nähe von Bahnanlagen darf durch die Verwendung des Lichtes eine Nachahmung von Eisenbahnsignalen und auf diese Weise eine Störung oder Gefährdung des Eisenbahnbetriebs nicht eintreten.

ac) Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät für Bauarbeiten ohne Wegesperrungen.

Soll der Verkehr ohne Sperrung der Straße über die Baustrecke geführt werden, so ist etwa 150 bis 250 m vor dem Anfange der Baustrecke eine Gefahrentafel nach dem Muster „Gefährliche Stelle anderer Art" aufzustellen. Die Baustelle selbst ist in einer nach den Bauarbeiten zu bemessenden Straßenbreite durch Sperrschranken abzuriegeln, wenn nicht in genügender Höhe aufgeworfene Erde aus Baugruben, Kabelgräben u. ä. den gleichen Zweck voll erfüllt. Ferner ist an der Baustelle eine Tafel mit der Aufschrift „Straßenbauarbeiten" gegebenenfalls mit dem Zusatze „Langsam fahren!" aufzustellen. Form, Farben und Maße der Tafel sowie die Art der Aufstellung und die Anbringung des Pfeiles müssen dem auf Bild 72 dargestellten Muster entsprechen. An die Stelle des Schildes des Bildes 72 tritt bei Bauarbeiten anderer Art, z. B. Kabelarbeiten, das Schild Bild 73, „Achtung! Bauarbeiten". — Unter der Tafel ist ein weißer, rot umrandeter Richtungspfeil anzubringen, der auf den Teil der Straße hinweist, dessen Befahren gestattet ist. Bei Straßenbahnarbeiten kann bei Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebs ein Durchlaß in der Breite der Straßenbahnwagen geöffnet bleiben. Die Sperrschranken, Erdwälle und die Baustelle sind während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel durch rotes Licht ausreichend sichtbar zu machen. Die Baustelle ist seitlich durch rote Laternen in angemessenen Abständen zu kennzeichnen. Wird an der Baustrecke nur eine Fahrspur für den Verkehr in beiden Richtungen freigelassen, so empfiehlt es sich, außerdem an beiden Enden der Baustrecke unmittelbar vor den Sperrschranken Posten aufzustellen, die den Verkehr regeln und je nach der Entfernung durch Zuruf oder Zeichen sich gegenseitig verständigen. Wird der Verkehr nur für bestimmte Fahrzeugarten zugelassen, so

ist der Verkehr für die nicht zugelassenen Fahrzeuge durch Aufstellen entsprechender Schilder zu verbieten.

b) Innerhalb geschlossener Ortsteile.

ba) Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät für Straßensperrungen.

Die Kennzeichnung einer Straßensperrung in geschlossenen Ortsteilen geschieht durch Sperrschranken, der Hinweis auf die erfolgte Anordnung der Straßensperrung und Verkehrsumleitung durch Sperrschilder und Umleitungs- oder Richtungspfeile. An der Stelle, an der der Verkehr abgeleitet werden soll, ist, je nachdem die eigentliche Baustelle näher oder weiter zurückliegt, das Sperrschild „Gesperrt für Durchgangsverkehr" oder das Sperrschild „Gesperrt für Fahrzeuge aller Art" aufzustellen. Wo die Ablenkung des Verkehrs durch bestimmte aufnahmefähige Straßen oder über leistungsfähige Brücken zweckmäßig erscheint, sind die Abzweigungsstellen in derselben Weise zu kennzeichnen und mit Wegweisertafeln zu versehen, wie dies für Abzweigungen an den Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für die Kennzeichnung der Umleitungswege durch Umleitungspfeile. Muß bei Sperrungen zur Umleitung aus besonderen verkehrspolizeilichen Gründen die Fahrtrichtung zwingend vorgeschrieben werden, so sind an Stelle des schwarz-gelben Umleitungspfeils rot-weiße Richtungspfeile zu verwenden. Von der Aufstellung einer besonderen Gefahrentafel ist Abstand zu nehmen.

bb) Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät für Baustellen ohne Straßensperrungen.

In geschlossenen Ortsteilen muß bei Baustellen aller Art (Straßen-, Straßenbahn-, Telegraphen-, Kanalisationsarbeiten u. a.) der Umriß der Baustelle durch Sperrschranken oder ähnliches gut erkennbares Sperrgerät in rot-weißer Farbe gekennzeichnet und abgeriegelt werden, falls nicht durch Aufstellung von Posten mit roten Flaggen während der ganzen Dauer der Arbeiten die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Bei Straßenbahnarbeiten, bei denen die Straßendecke nicht aufgebrochen wird, kann von einer Abriegelung durch Sperrschranken oder dergl. Abstand genommen werden, wenn die Baustelle durch Aufstellung des Schildes „Achtung! Bauarbeiten" (Bild 73) nach allen Seiten hin gekennzeichnet und die Sicherheit des Verkehrs und der Bauarbeiter gewährleistet ist. Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel ist an jedem Bruchpunkte des durch die Schranken gekennzeichneten Umrisses der Baustelle eine rote Laterne aufzuhängen, außerdem ist an der der Verkehrsrichtung zugewandten Seite mindestens nach je 4 m eine weitere Laterne gleicher Art anzubringen. An der Längsseite der Baustelle, die mit der Fahrtrichtung parallel läuft, genügt Anbringung je einer weiteren Laterne im Abstand von 10 m; ist eine helle allgemeine Straßenbeleuchtung vorhanden, so kann bei größeren Baustellen dieser Abstand bis auf 25 m zwischen den einzelnen Laternen erweitert werden. Außerdem ist unmittelbar an der Baustelle der Verkehrsrichtung zugewandt ein Schild mit der Aufschrift „Achtung! Bauarbeiten" aufzustellen. Das Schild hat dem auf Bild 73 dargestellten Muster zu entsprechen. Werden auf Fahrbahnen außerhalb einer bereits gekennzeichneten Baustelle Gullys, Kabel- und Kanalisationsschächte oder sonstige Zugänge zu unterirdischen Anlagen geöffnet, so müssen sie in der gleichen Weise gekennzeichnet sein, wie dies vorstehend für Baustellen vorgeschrieben ist. Ist die Gesamtfläche der Öffnung kleiner als 1 qm, so genügt ein auf einem Dreibein aufgestelltes, nach allen Seiten sichtbares Warnungszeichen nach dem Muster der Gefahrentafel „Gefährliche Stelle anderer Art". Das Maß für die Dreieckseite dieses Zeichens darf höchstens 0,40 m und muß mindestens 0,30 m betragen. Das Zeichen darf nicht niedriger als 1,70 m und nicht höher als 2,20 m vom Boden angebracht werden. Das Warnungszeichen ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar bleibt. Auf Gehbahnen ist die Kennzeichnung und Beschrankung nur dann zu fordern, wenn die Öffnungsstelle nicht durch Zelte oder ähnliche Aufbauten voll verdeckt ist. Diese Zelte oder Aufbauten müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel beleuchtet sein.

Für Baustellen innerhalb geschlossener Ortsteile bleibt es hinsichtlich des Schildes „Achtung! Bauarbeiten" (Bild 73) den Wegeunterhaltungspflichtigen überlassen, Schildgröße 550×550 mm bis 800×800 mm zu verwenden. Die Randbreite des roten Randes, die bei den Schildern 800×800 mm = 100 mm beträgt, kann mit abnehmender Schildgröße bis zu 80 mm aber nicht darunter herabgesetzt werden. Jedenfalls muß in diesen Fällen der Abstand des oberen Randes des Schildes vom Erdboden mindestens 1800 mm betragen. Das würde bedeuten, daß bei Ver-

wendung der Schildgröße von 550 × 550 mm der Mindestabstand 1250 mm betragen würde, dagegen bei Verwendung des Schildes von 800 × 800 mm der Mindestabstand mit 1000 mm als ausreichend anzusehen ist.

Sind bei gesperrten Strecken außerhalb geschlossener Ortsteile mehrere Umleitungswege vorhanden, und beträgt der Zwischenraum zwischen den einzelnen Umleitungswegen weniger als 250 m, so ist eine Gefahrentafel nur vor dem ersten Wege aufzustellen. Die gelben schwarz umrandeten Umleitungspfeile mit der Aufschrift „Umleitung" zur deutlichen Kenntlichmachung der einzuschlagenden Fahrtrichtung sind bei Wegesperrungen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortsteile im Verlauf der Umleitungswege an allen Wegeabzweigungen anzubringen. Im übrigen bestimmt sich der Umfang aus VI 2.

3. Aufstellung.

Schranken und Tafeln sind derart aufzustellen, daß eine mühelose Entfernung durch Unbefugte nicht möglich ist. Ihre Farben müssen licht- und wetterbeständig sein. Laternen müssen einen Wind- und Scheibenschutz haben und die Gewähr für eine ausreichende Brenndauer bieten. Die Verwendung elektrischer Beleuchtung ist zweckmäßig. Rückstrahlende Tafeln, Schilder und Sperrschranken können überall da verwendet werden, wo es der Wegeunterhaltungspflichtige für zweckmäßig hält.

4. Kleine Arbeiten.

a) Wird die Straßendecke bei kleineren Flickarbeiten nicht in erheblichem Maße aufgebrochen, so genügt es, bei Tage die Arbeitsstelle nach beiden Seiten durch je ein Schild von 550 × 550 mm Größe mit der Aufschrift „Achtung! Bauarbeiten" zu sichern. Die Aufstellung von Vorsignalen ist bei Tage nicht erforderlich.

b) Sind die Ausbesserungen so kleinen Umfanges, daß die Kolonnen in allmählichem Vorrücken bleiben, so genügt bei Tage der in Fahrtrichtung vor die Arbeitsstelle gestellte Handwagen mit einer roten Fahne als Abriegelung.

c) Die Absperrung der Längsseite der Baustellen gegen den Bürgersteig ist nur erforderlich, wenn erhebliche Ausschachtungstiefe oder die Art der Befestigung dieses erforderlich machen.

d) Bei Bürgersteigarbeiten kann von der Umrißabsperrung abgesehen werden, wenn keine erhebliche Ausschachtungstiefe vorhanden ist.

VII. Armbinde für Körperbehinderte (§ 8 Abs. 3).

Körperlich Behinderte, Blinde und Taube können am linken Oberarm eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten (Bild 75) tragen, um den Fahrzeugverkehr auf ihre Leiden hinzuweisen. Die Binden werden von den Verbänden der Körperbehinderten, Blinden und Tauben ausgegeben und müssen, um Mißbrauch zu vermeiden, mit einem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein.

Die Einführung anderer Verkehrseinrichtungen bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

Verkehrseinrichtungen.

Richtungsschilder (§ 21 Abs. 1).

Wegweiser.

Muster der Wegweiser für Fernverkehrsstraßen.
Anordnung der Straßennummer oben oder unten ist freigestellt.

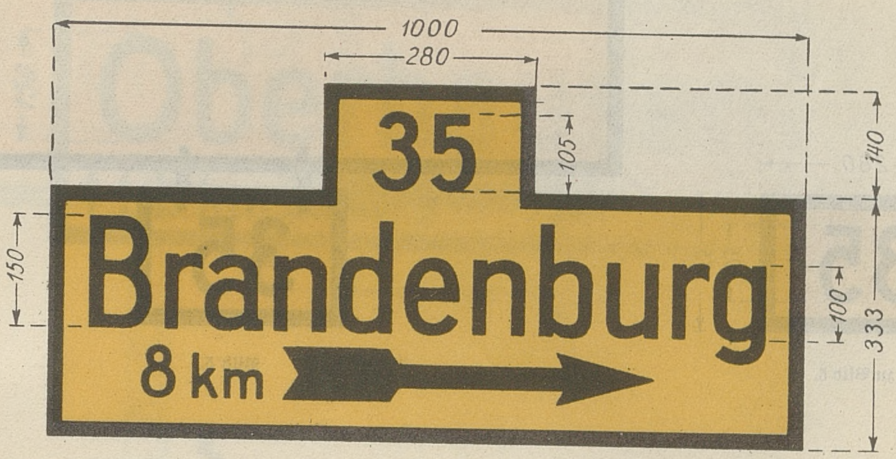


Bild 1.

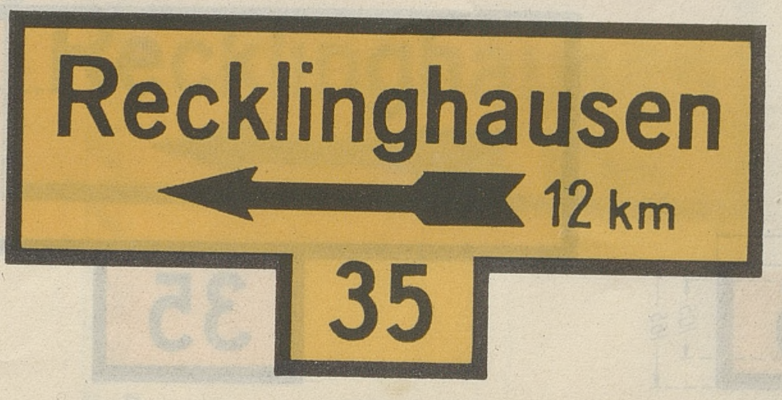


Bild 2.

Muster der zusätzlichen Anbringung von Fernverkehrsstraßennummern an Prellsteinen.

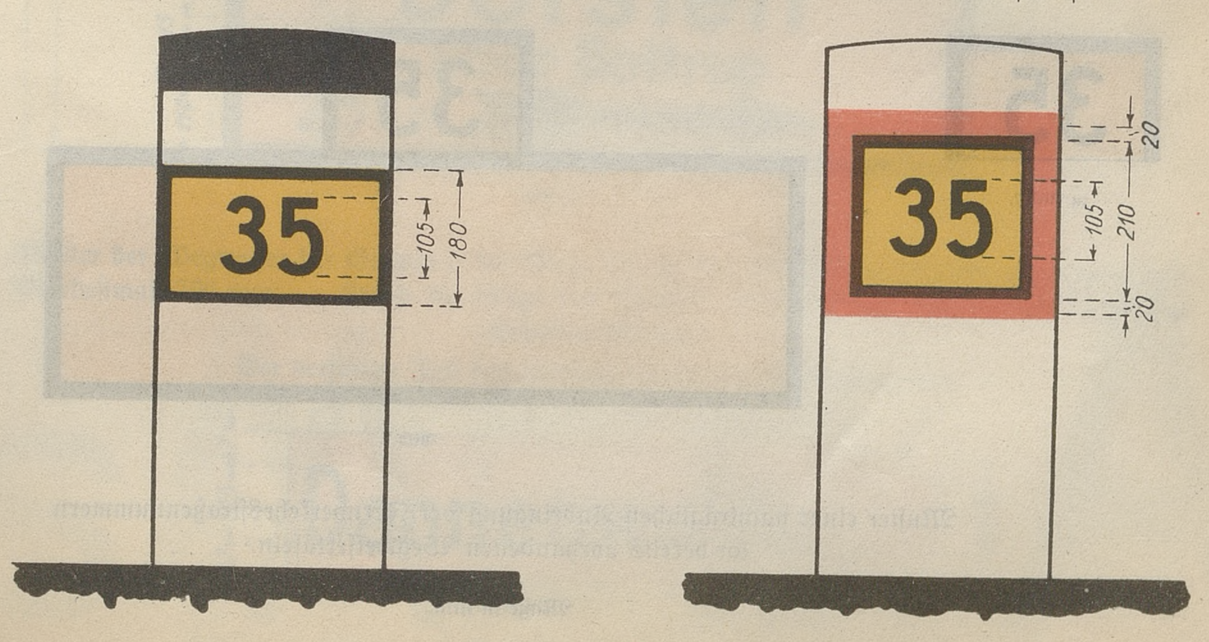


Bild 3. Bild 4.

Richtungsschilder.

Wegweiser.

280

20

20

35

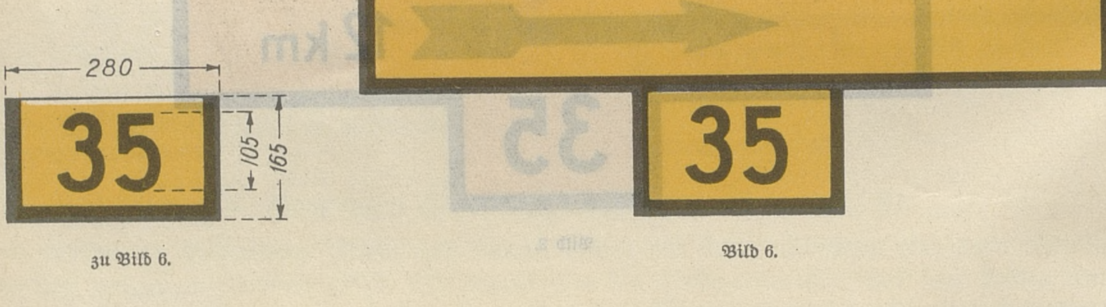
105

185

zu Bild 5.

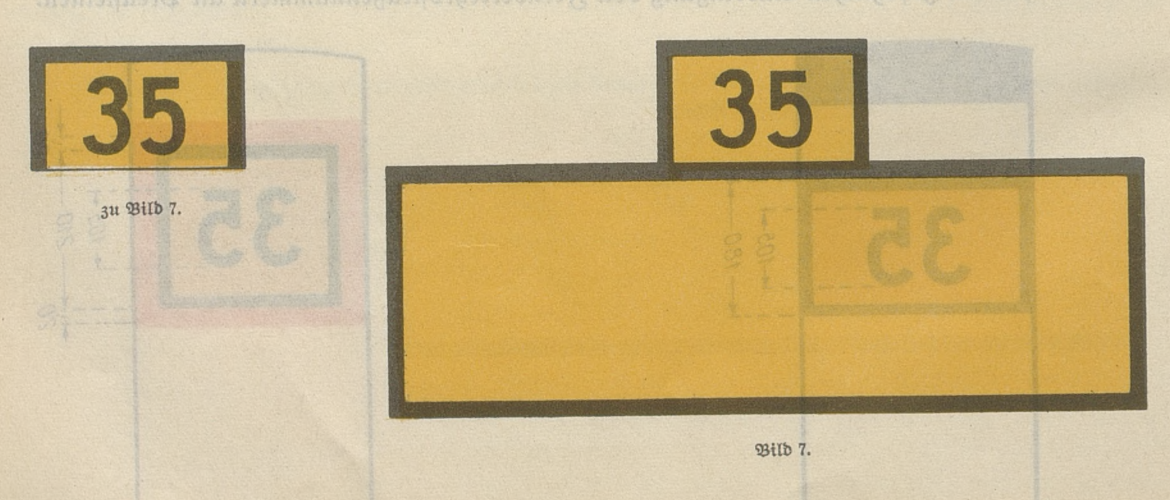
35

Bild 5.



zu Bild 6.

Bild 6.



zu Bild 7.

Bild 7.

Muster einer nachträglichen Anbringung der Fernverkehrsstraßennummern an bereits vorhandenen Wegweisertafeln.

Maße in mm.

Richtungsschilder.

Wegweiser.

Muster der Wegweiser für sonstige befestigte Straßen.

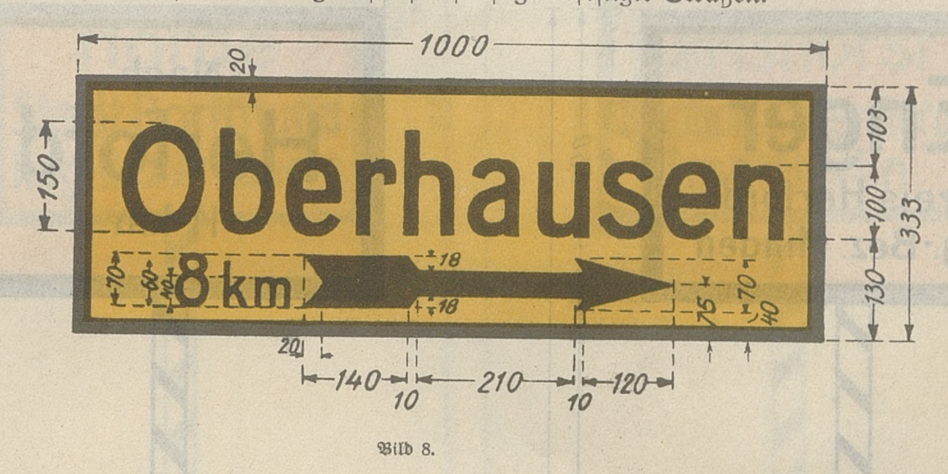


Bild 8.



Bild 9.



Bild 10.

Muster der Wegweiser der Gruppe c) für Wege, die für den Kraftfahrzeugverkehr ungeeignet sind. Mindestmaß 750 mm. — Durch die Länge des Wortes „Dannenwalde" beträgt die Länge des Schildes 850 mm.

Der verjüngte Teil des Schildes bleibt von Beschriftung frei.

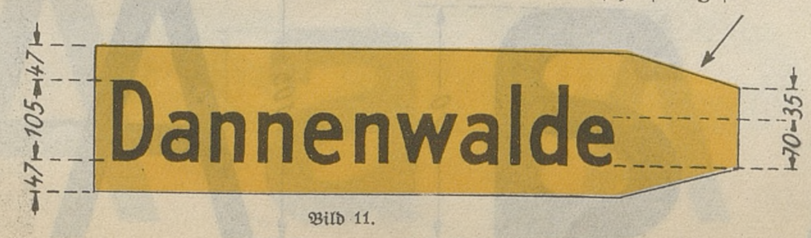
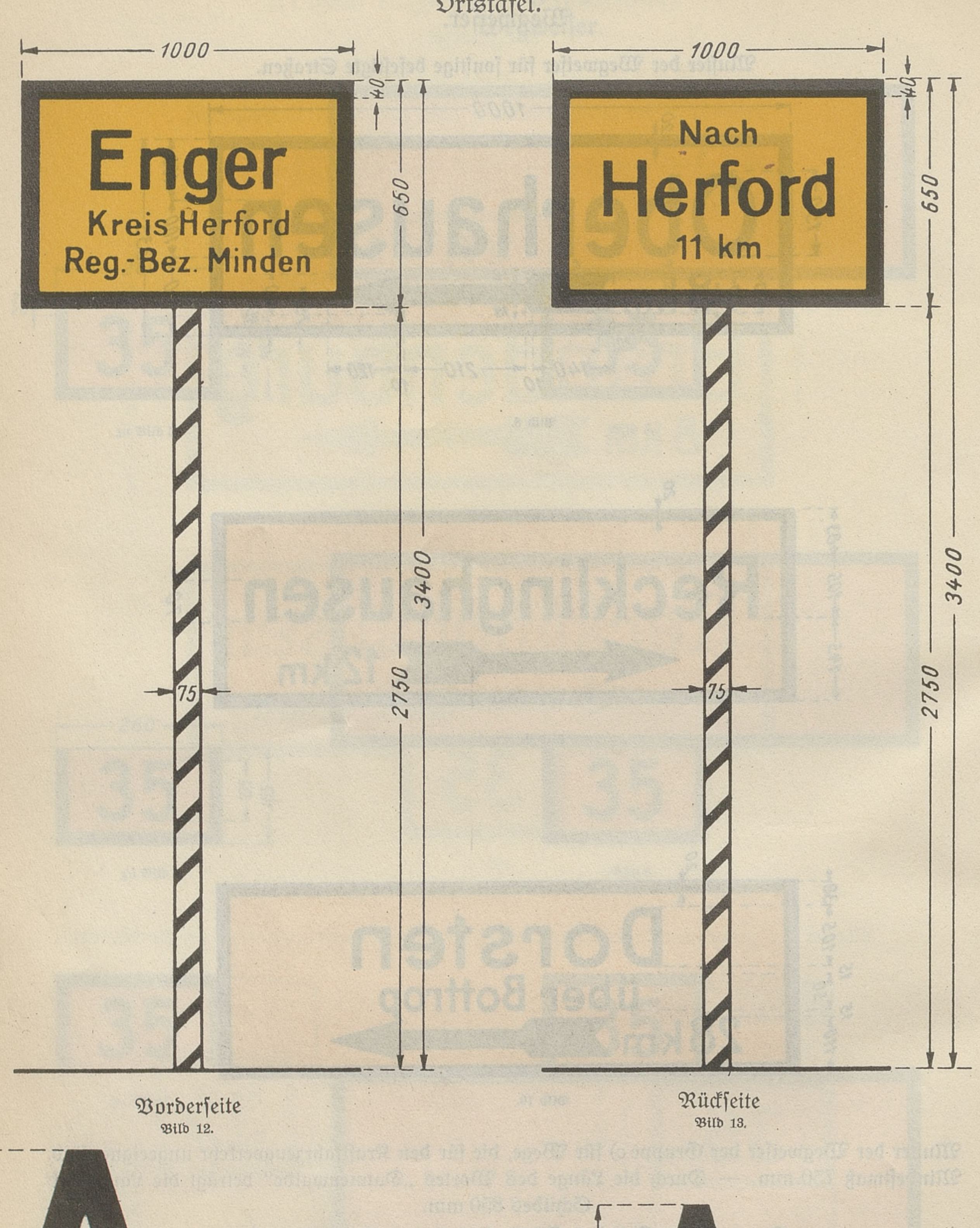


Bild 11.

Maße in mm.

Richtungsschilder.

Ortstafel.



Vorderseite
Bild 12.

Rückseite
Bild 13.

A a (180, 120, 26, 26)

Buchstabenmuster I
zu Bild 12 und 13.

A a (105, 70, 15, 15)

Buchstabenmuster II

Richtungsschilder.

Ortstafel.

1000

40

650

3400

2750

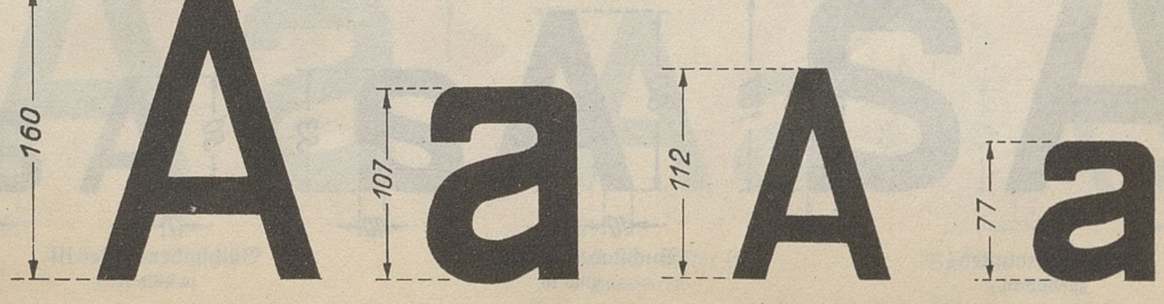
75

Hörde
Stadt Dortmund
Reg.-Bez. Arnsberg

Karlshorst
Bez. Amt Lichtenberg
Stadt Berlin

1. Beispiel für städtische Verhältnisse.
Bild 14.

2. Beispiel für städtische Verhältnisse.
Bild 15.



Buchstabenmuster I
zu Bild 14 und 15.

Buchstabenmuster II
zu Bild 14 und 15.

Maße in mm.

Richtungsschilder.

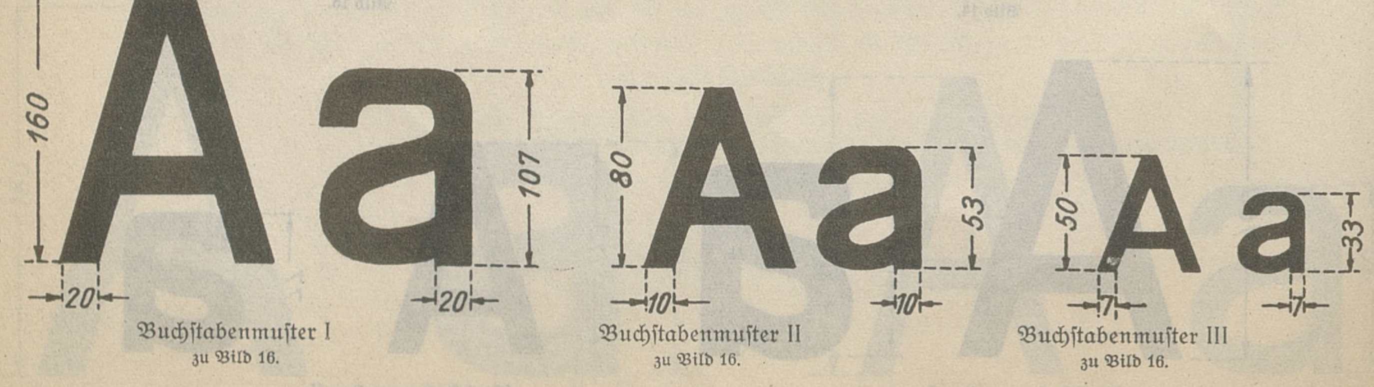
Ortstafel.

Treskow
Gemeinde Neu-Ruppin
Kreis Ruppin
Reg.-Bez. Potsdam

1000
40
650
3400
2750
75

Beispiel für ländliche Verhältnisse.

Bild 16.



Buchstabenmuster I zu Bild 16.

Buchstabenmuster II zu Bild 16.

Buchstabenmuster III zu Bild 16.

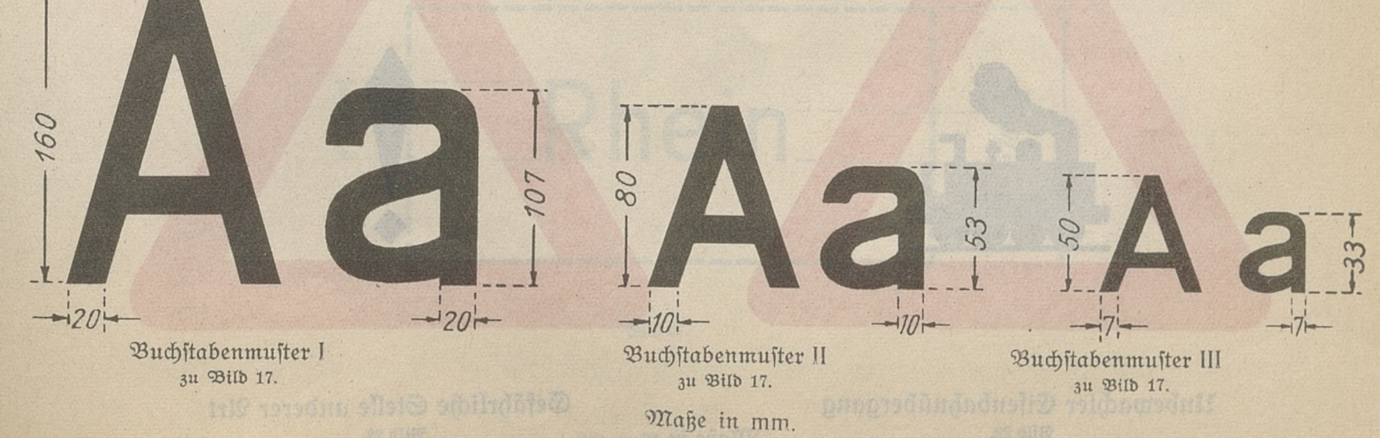
Maße in mm.

Richtungsschilder.

Ortstafel.



Bild 17.



Buchstabenmuster I zu Bild 17.

Buchstabenmuster II zu Bild 17.

Buchstabenmuster III zu Bild 17.

Maße in mm.

Gefahrentafeln (§ 21 Abs. 1).



Querrinne
Bild 18.

Kurve
Bild 19.

Kreuzung
Bild 20.

Bewachter Eisenbahnübergang
Bild 21.

Unbewachter Eisenbahnübergang
Bild 22.

Gefährliche Stelle anderer Art
Bild 23.

Maße in m.

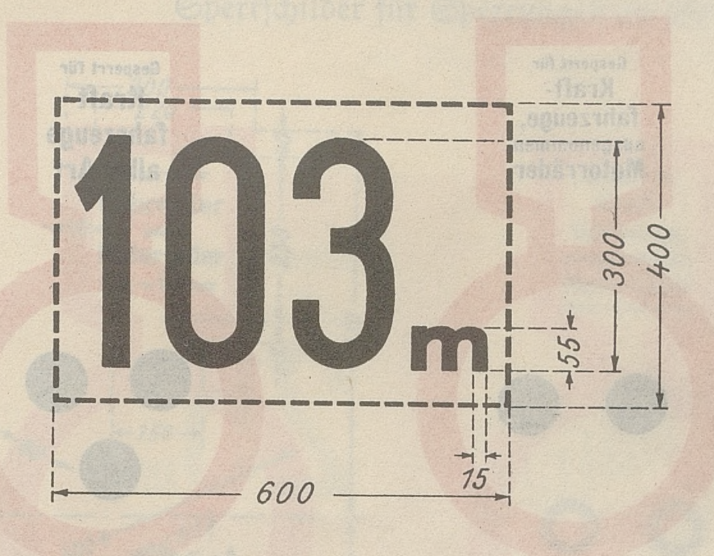


Bild 24.

72m
500

Bild 25.

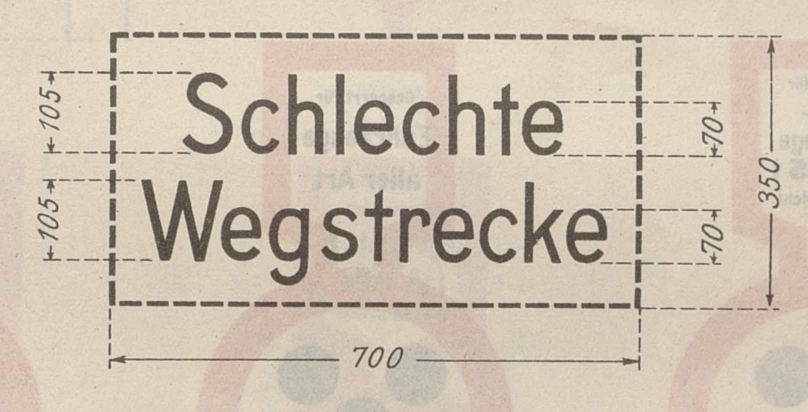


Bild 26.

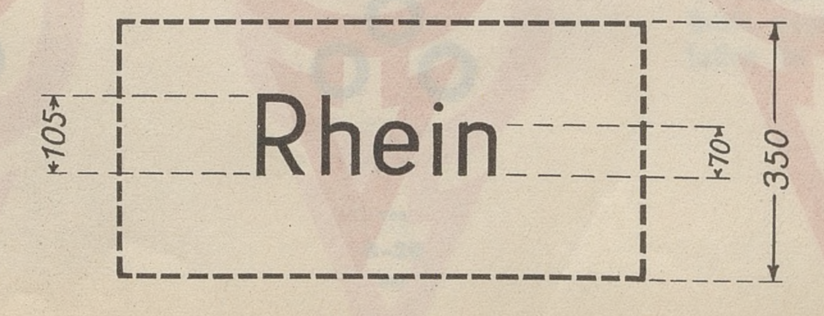


Bild 27.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln (§ 21 Abs. 1).

Sperrschilder für dauernde Sperrungen.

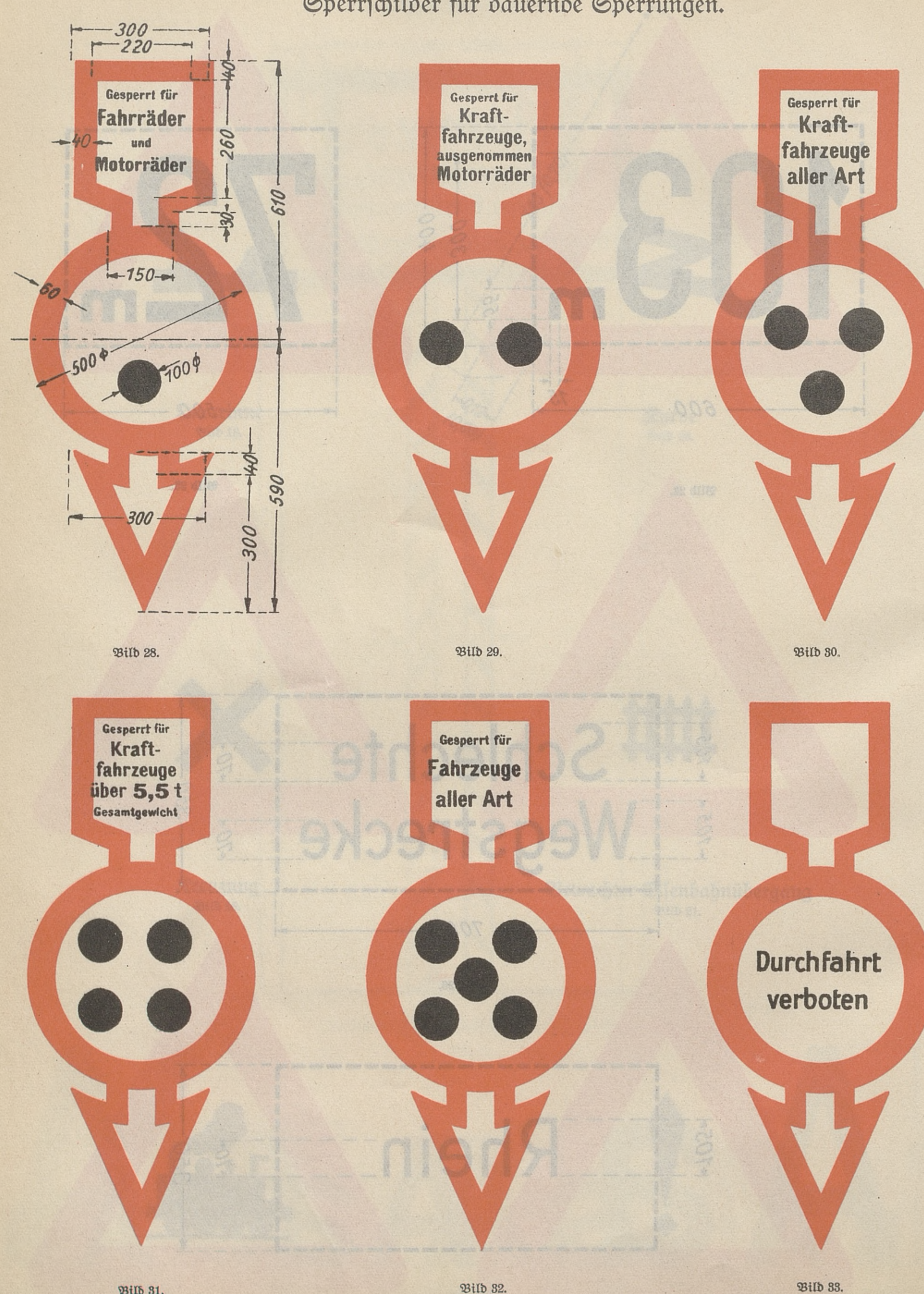


Bild 28. Bild 29. Bild 30.

Bild 31. Bild 32. Bild 33.

Die Aufschrift des Sperrpfeils „Durchgangsverkehr" ist als Muster gedacht.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

Sperrschilder für Sperrungen an Sonn- und Feiertagen.

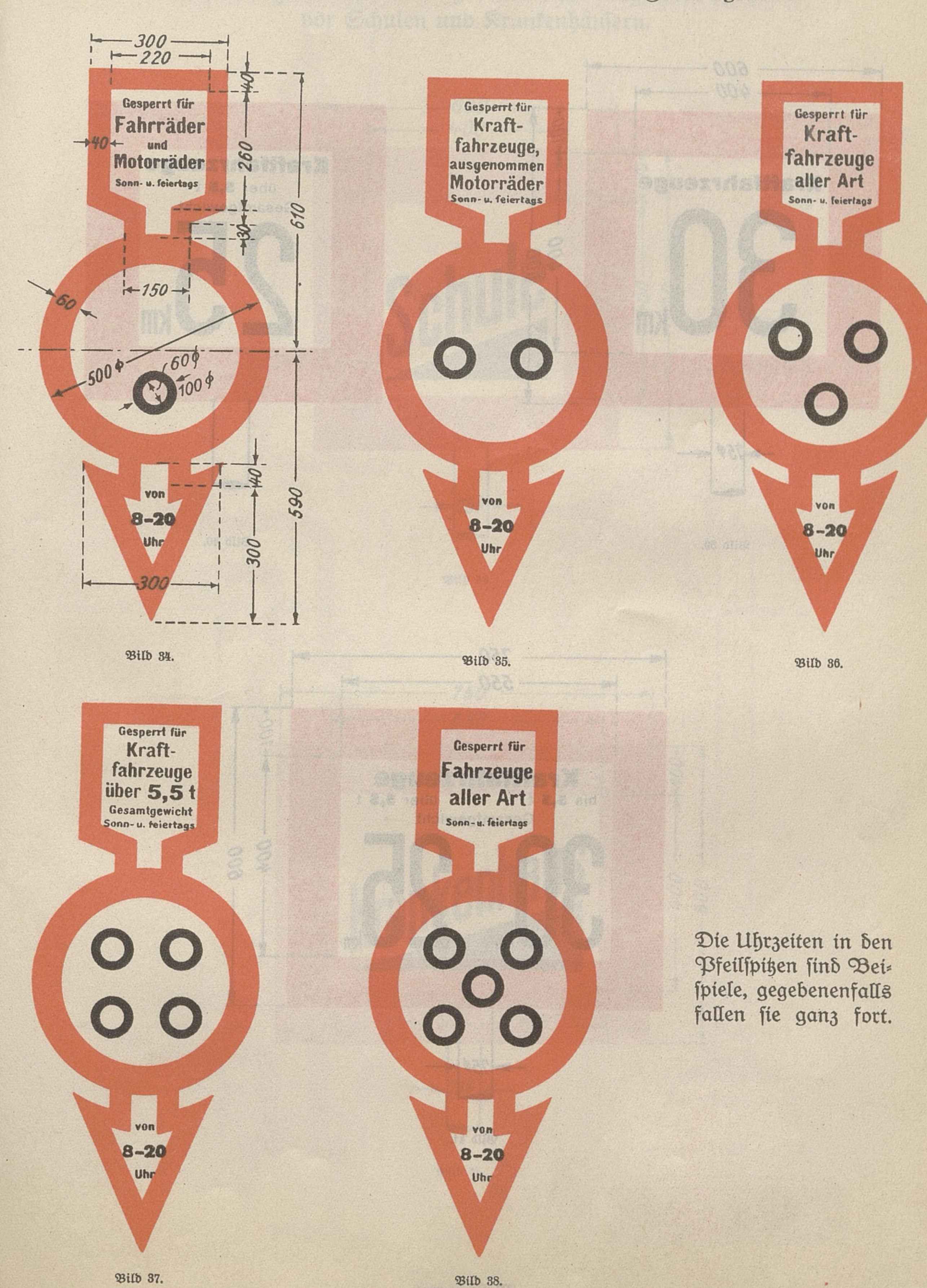


Bild 34. Bild 35. Bild 36.

Bild 37. Bild 38.

Die Uhrzeiten in den Pfeilspitzen sind Beispiele, gegebenenfalls fallen sie ganz fort.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

Geschwindigkeitsbeschränkungsschilder für Höchstgeschwindigkeiten.

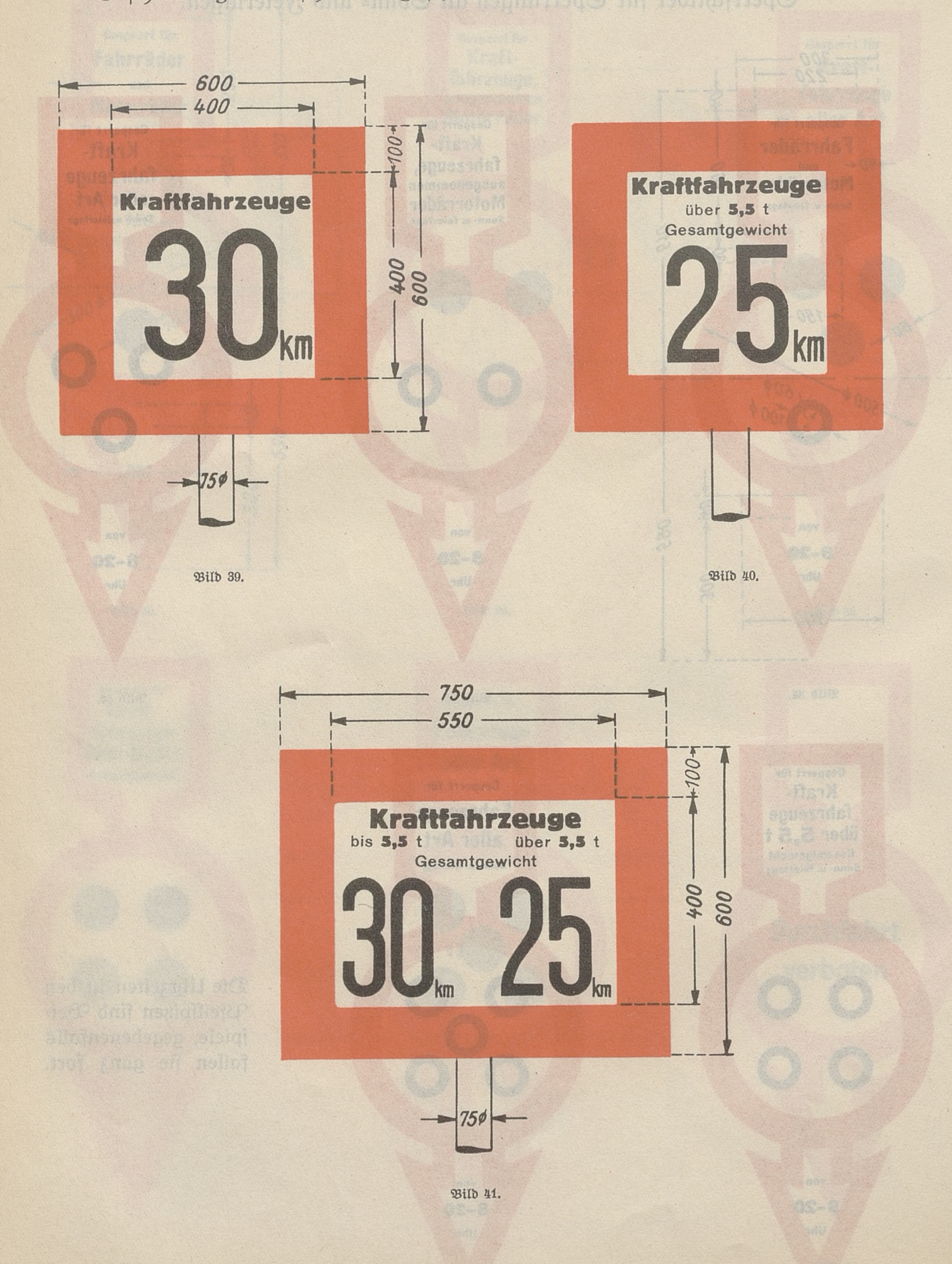


Bild 39.

Bild 40.

Bild 41.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

Geschwindigkeitsbeschränkungsschilder für langsames Fahren vor Schulen und Krankenhäusern.

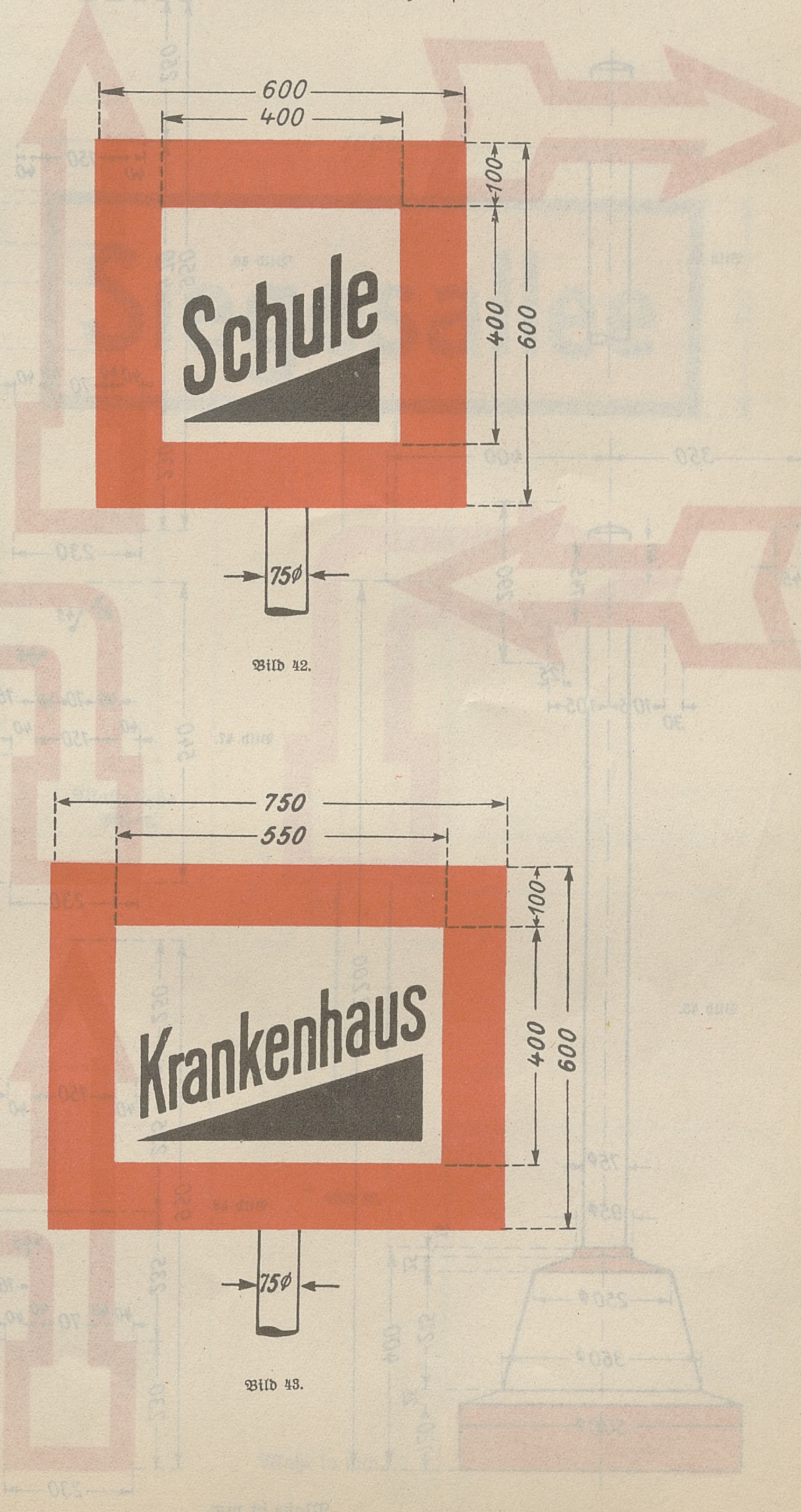


Bild 42.

Bild 43.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

Verkehrsbeschränkungsschilder.

Richtungspfeile für vorgeschriebene Straßen

im allgemeinen — an Straßenkreuzungen.

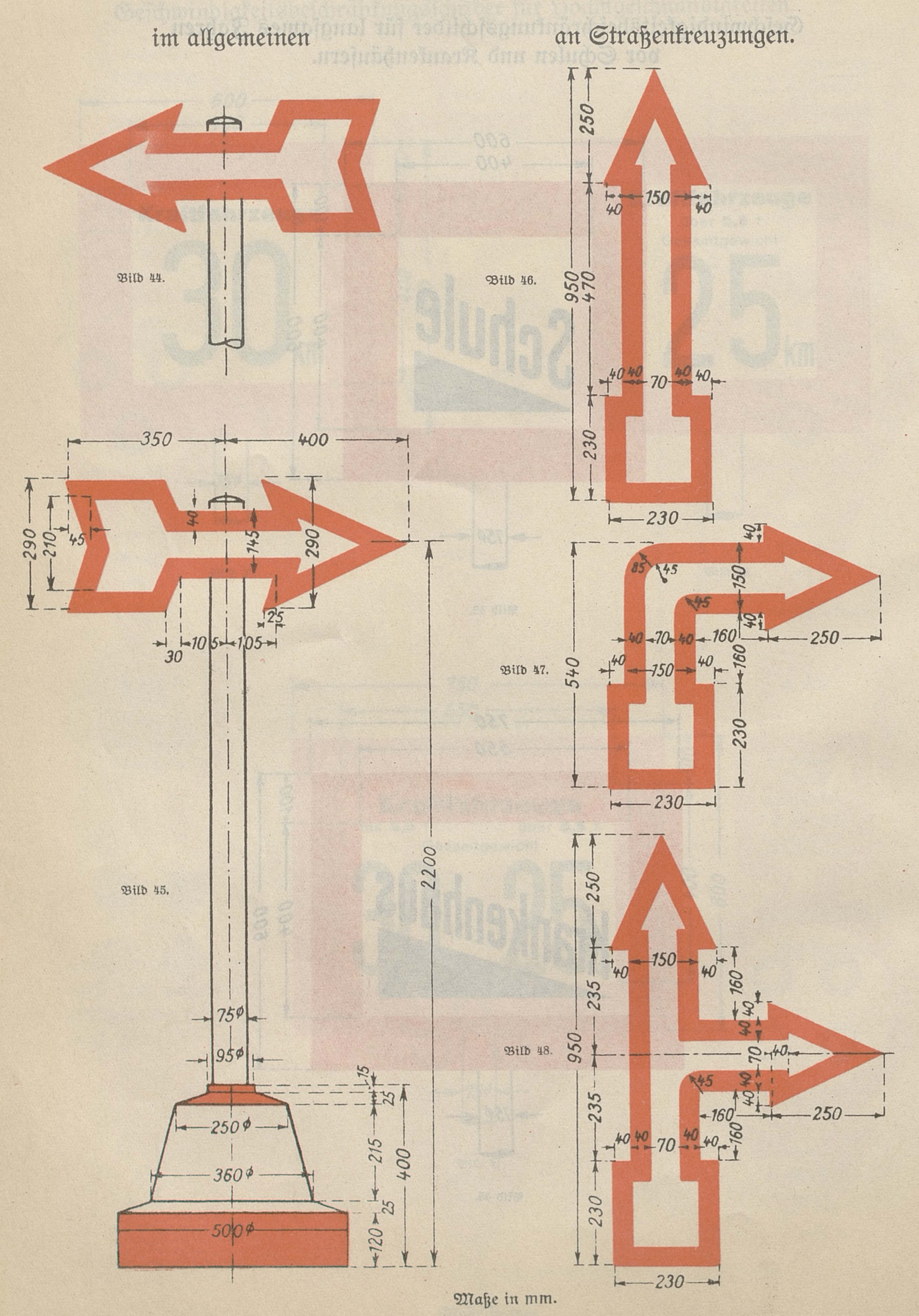


Bild 44. Bild 45. Bild 46. Bild 47. Bild 48.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

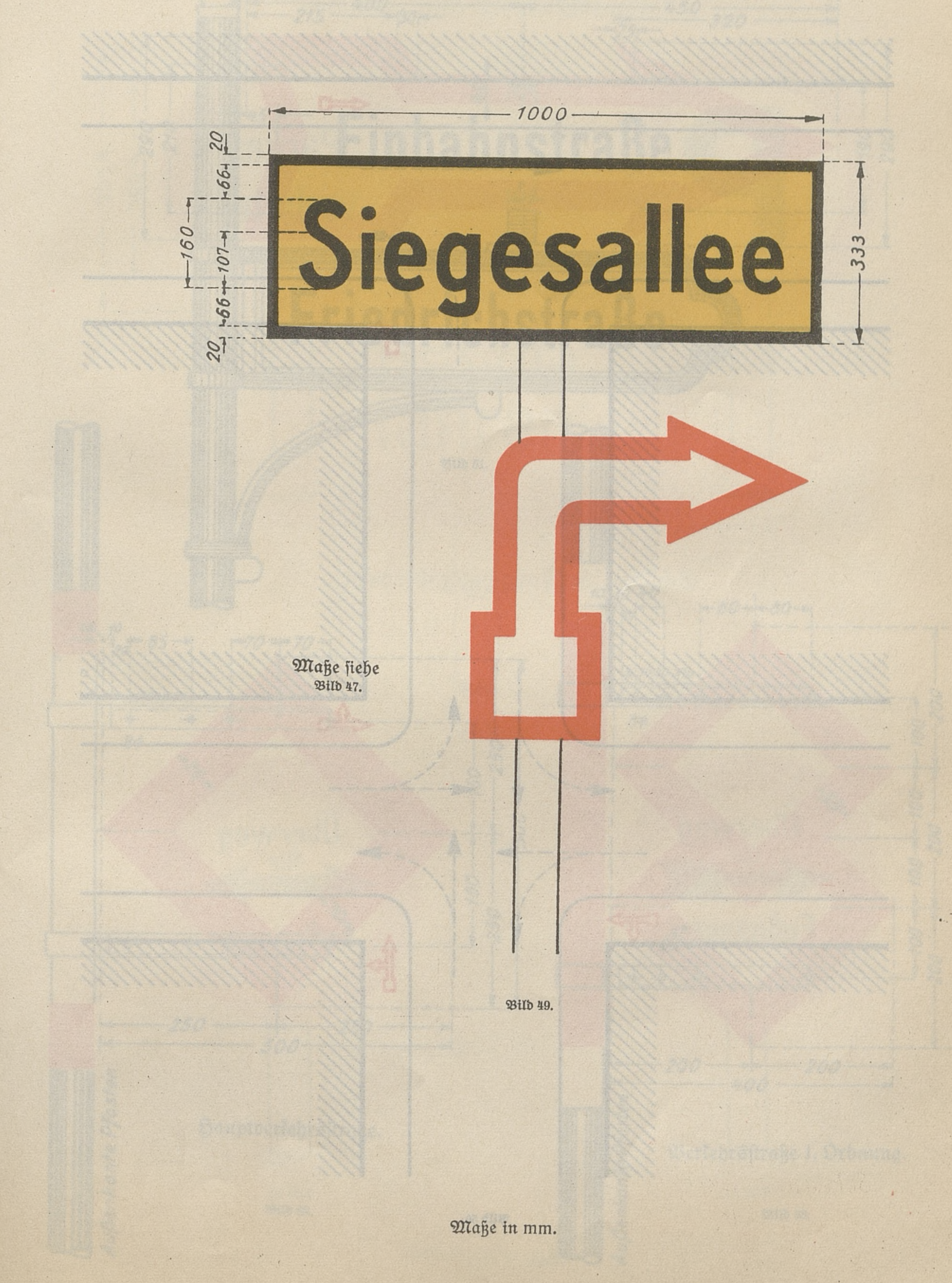


Bild 49.

Maße in mm.

Aufstellungsskizze
für Richtungspfeile an Straßenkreuzungen.

Vgl. Bild 46 bis 48

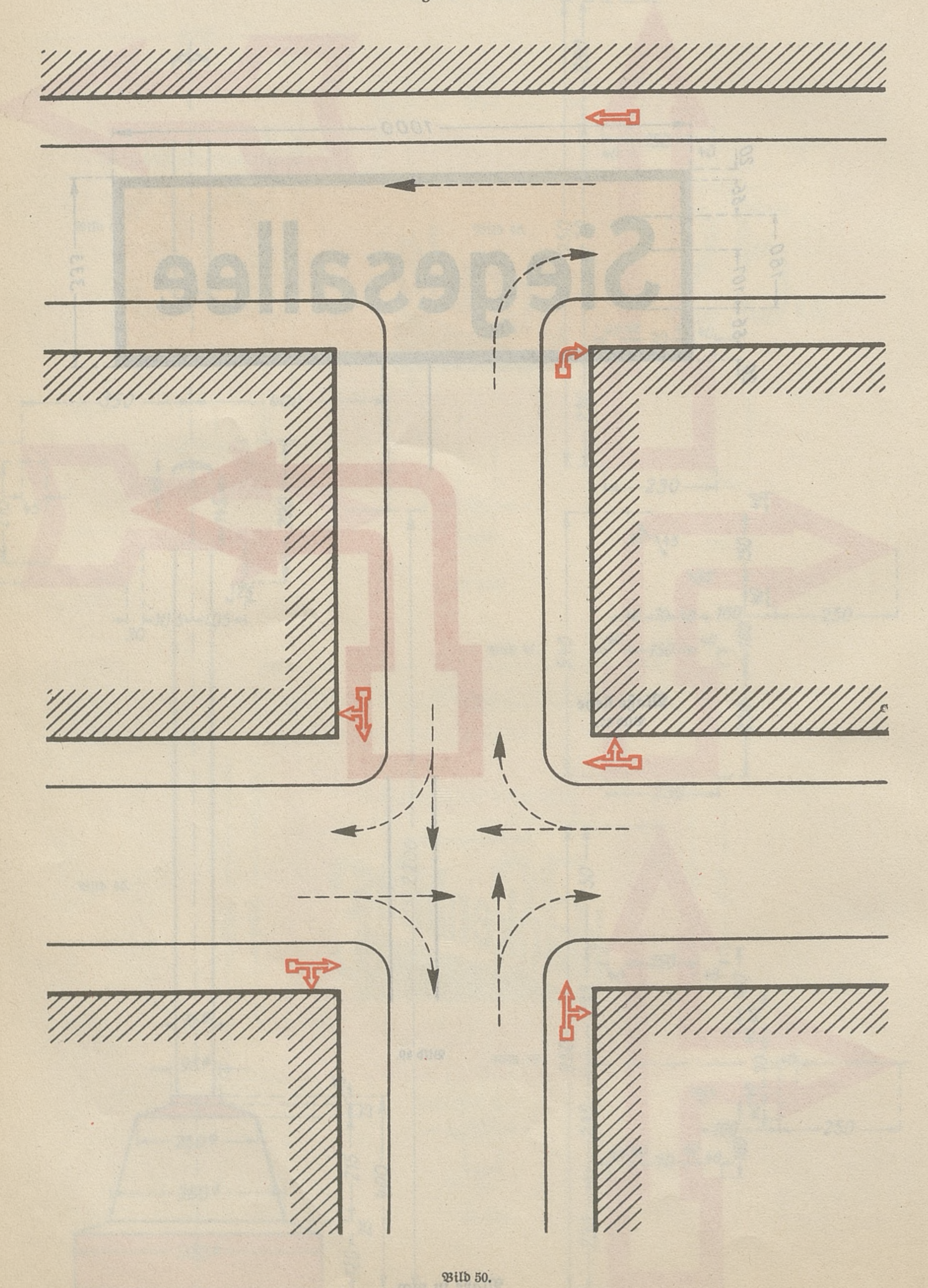


Bild 50.

Gebots- und Verbotstafeln.

Verkehrsbeschränkungsschilder für Einbahnstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Verkehrsstraßen I. Ordnung.

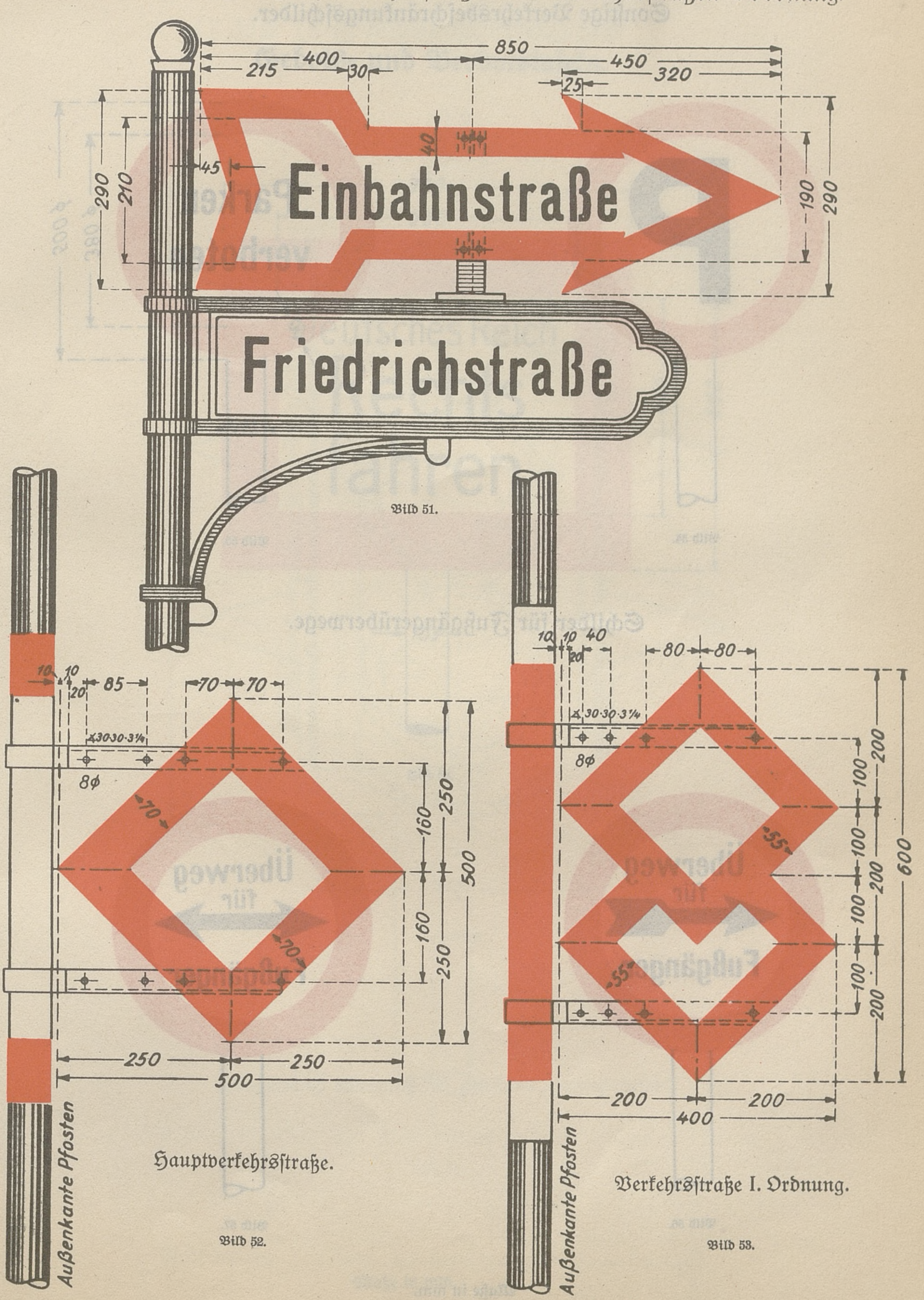


Bild 51.

Bild 52.

Bild 53.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

Sonstige Verkehrsbeschränkungsschilder.

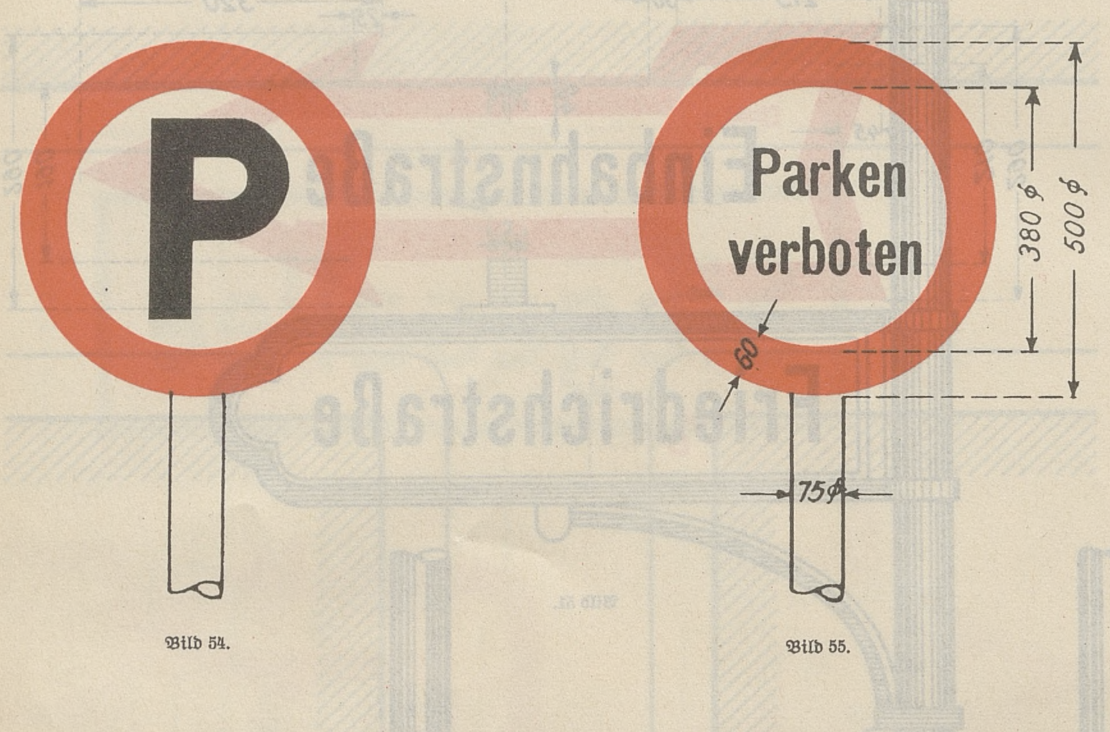


Bild 54. Bild 55.

Schilder für Fußgängerüberwege.



Bild 56.



Bild 57.

Maße in mm.

Gebots- und Verbotstafeln.

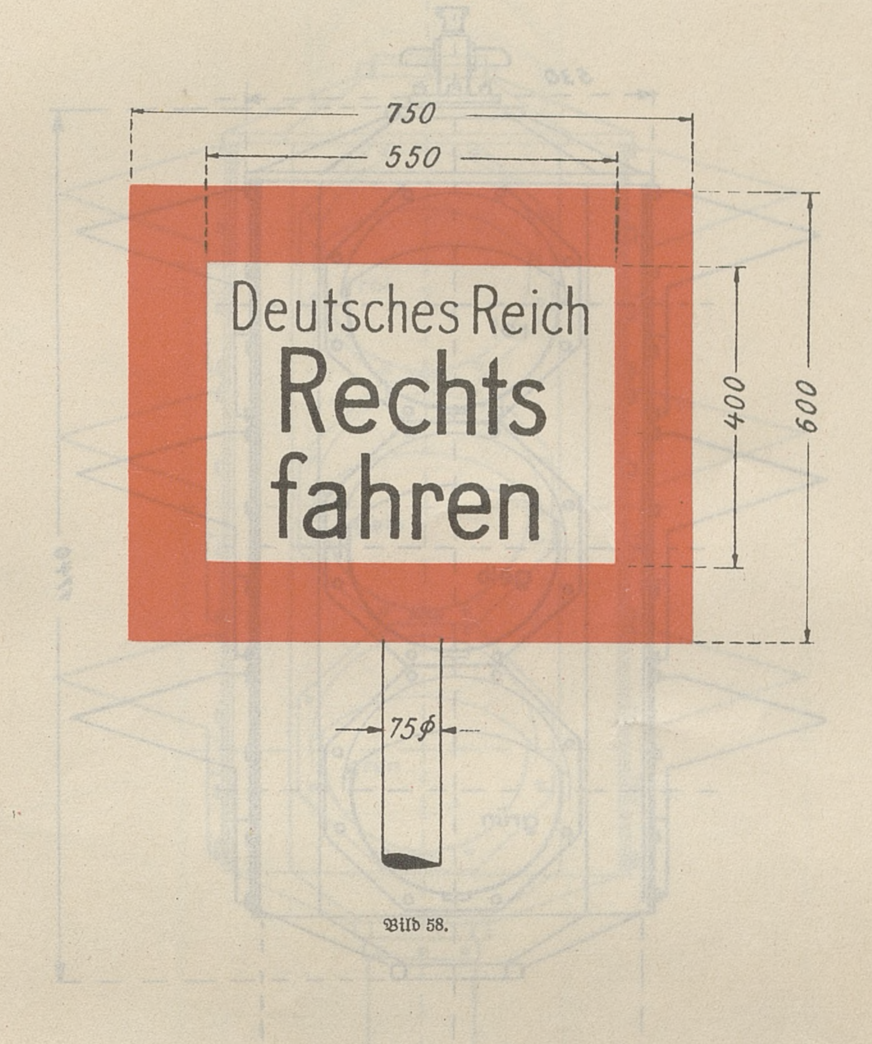


Bild 58.

Maße in mm.

Signaleinrichtungen (§ 21 Abs. 1).

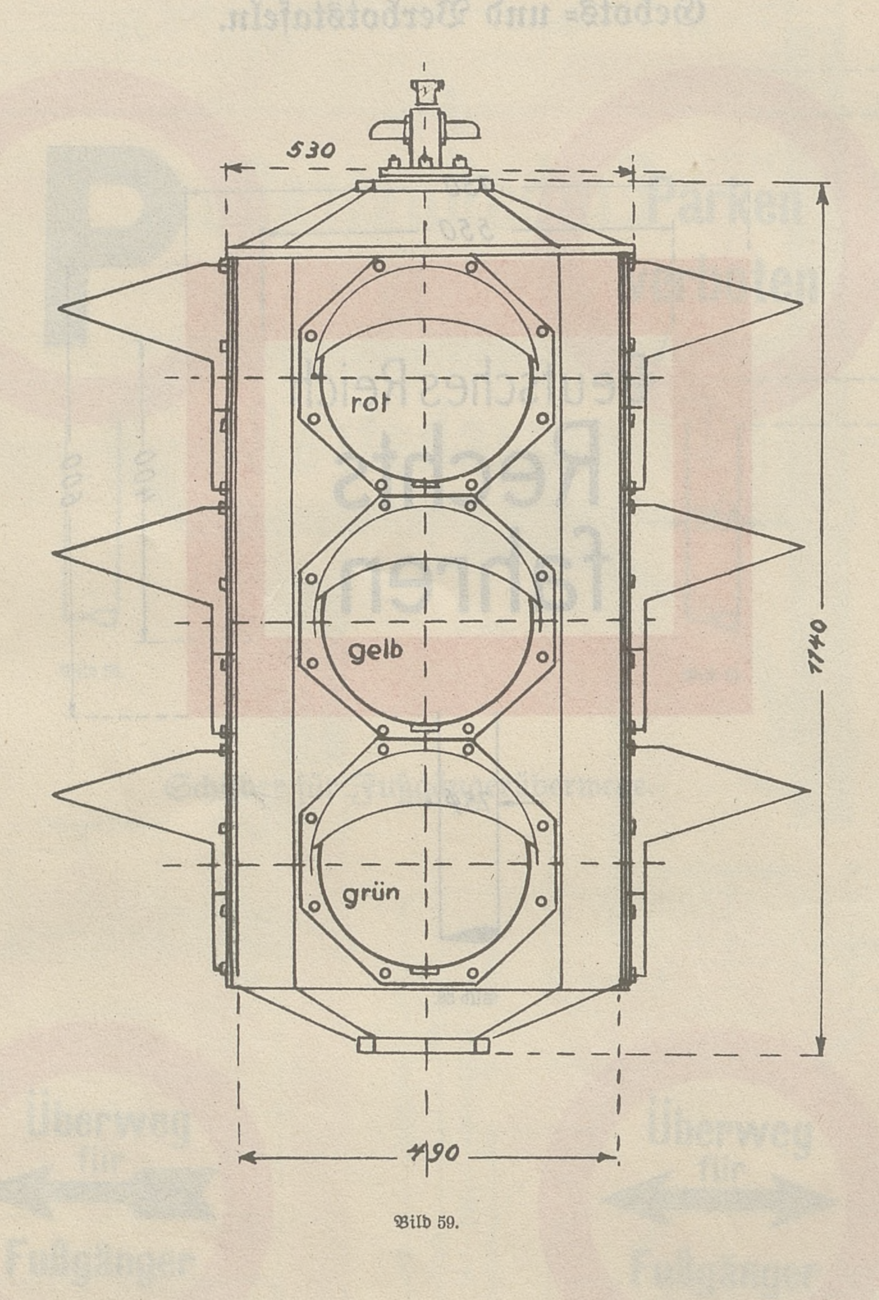


Bild 59.

Verkehrsampel, vierseitig, für hängende Anbringung.

Maße in mm.

Signaleinrichtungen.

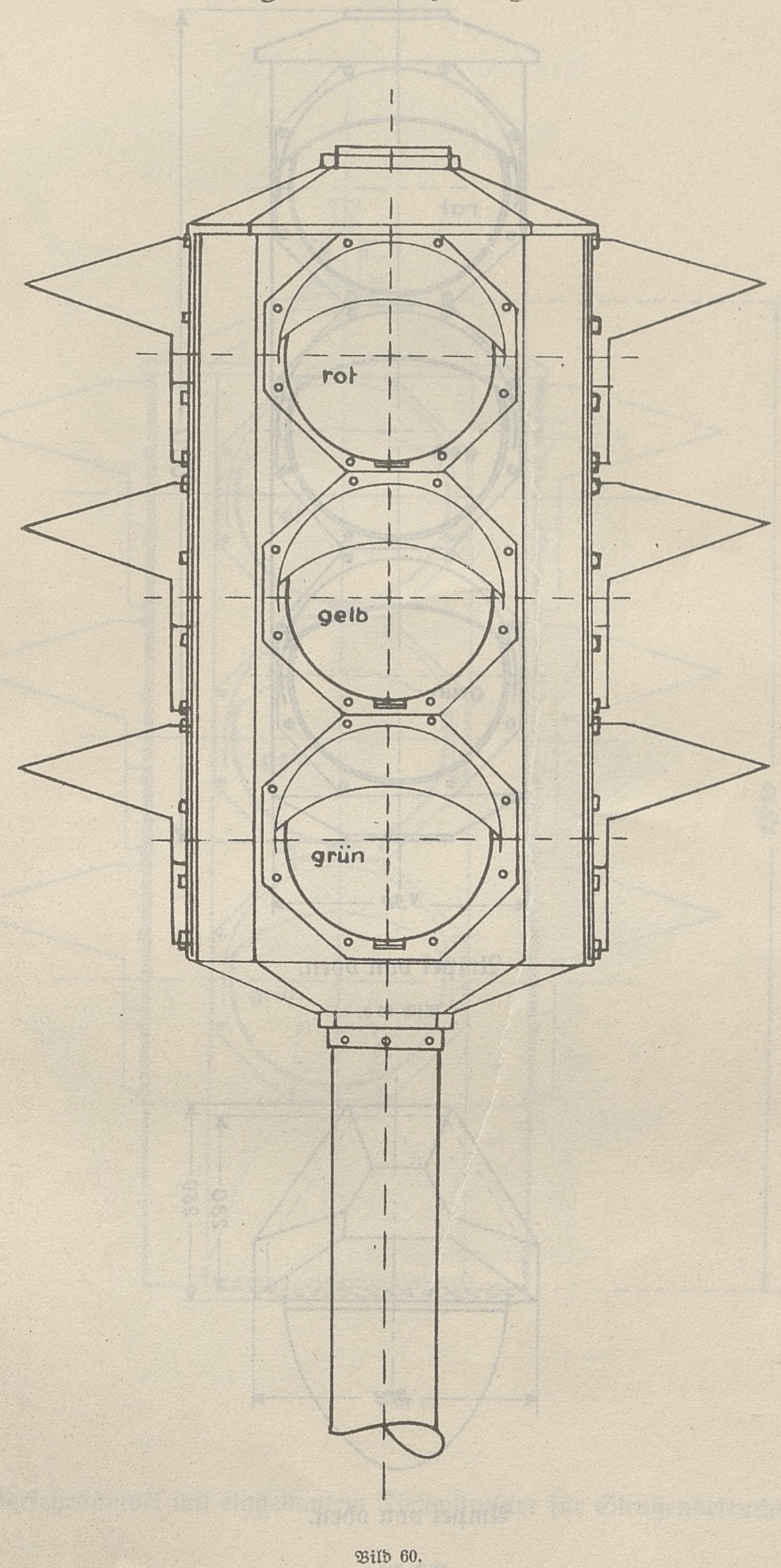
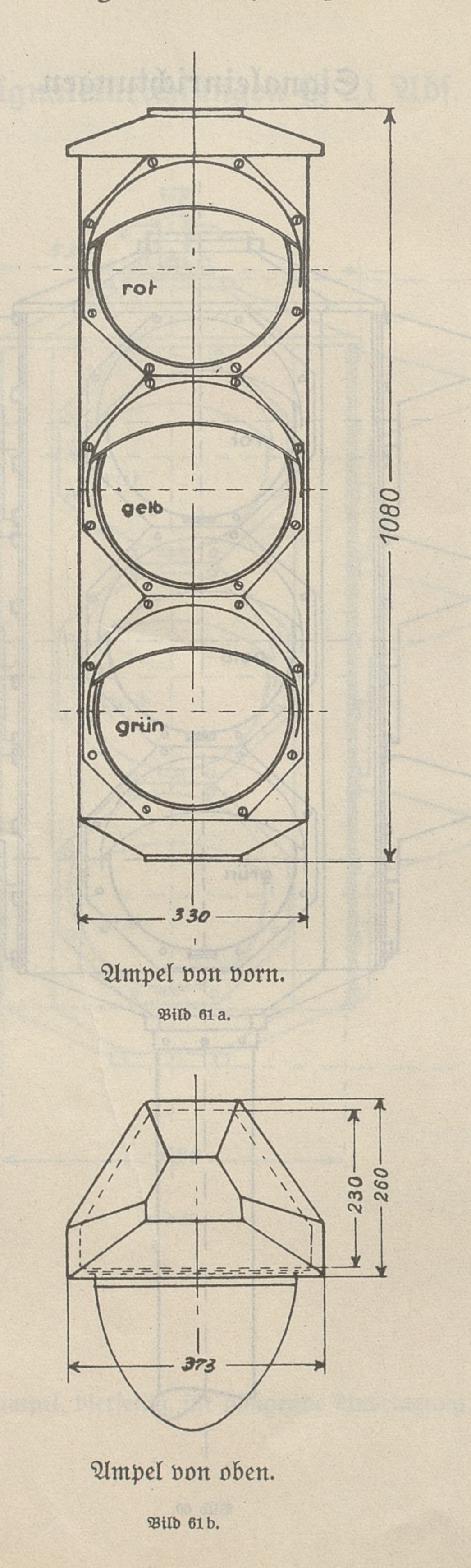


Bild 60.

Verkehrsampel, vierseitig, zur Anbringung auf einem Maste.

Signaleinrichtungen.



Ampel von vorn.

Bild 61 a.

Ampel von oben.

Bild 61 b.

Verkehrsampel, einseitig, zur Anbringung an einem Maste.

Maße in mm.

Signaleinrichtungen.

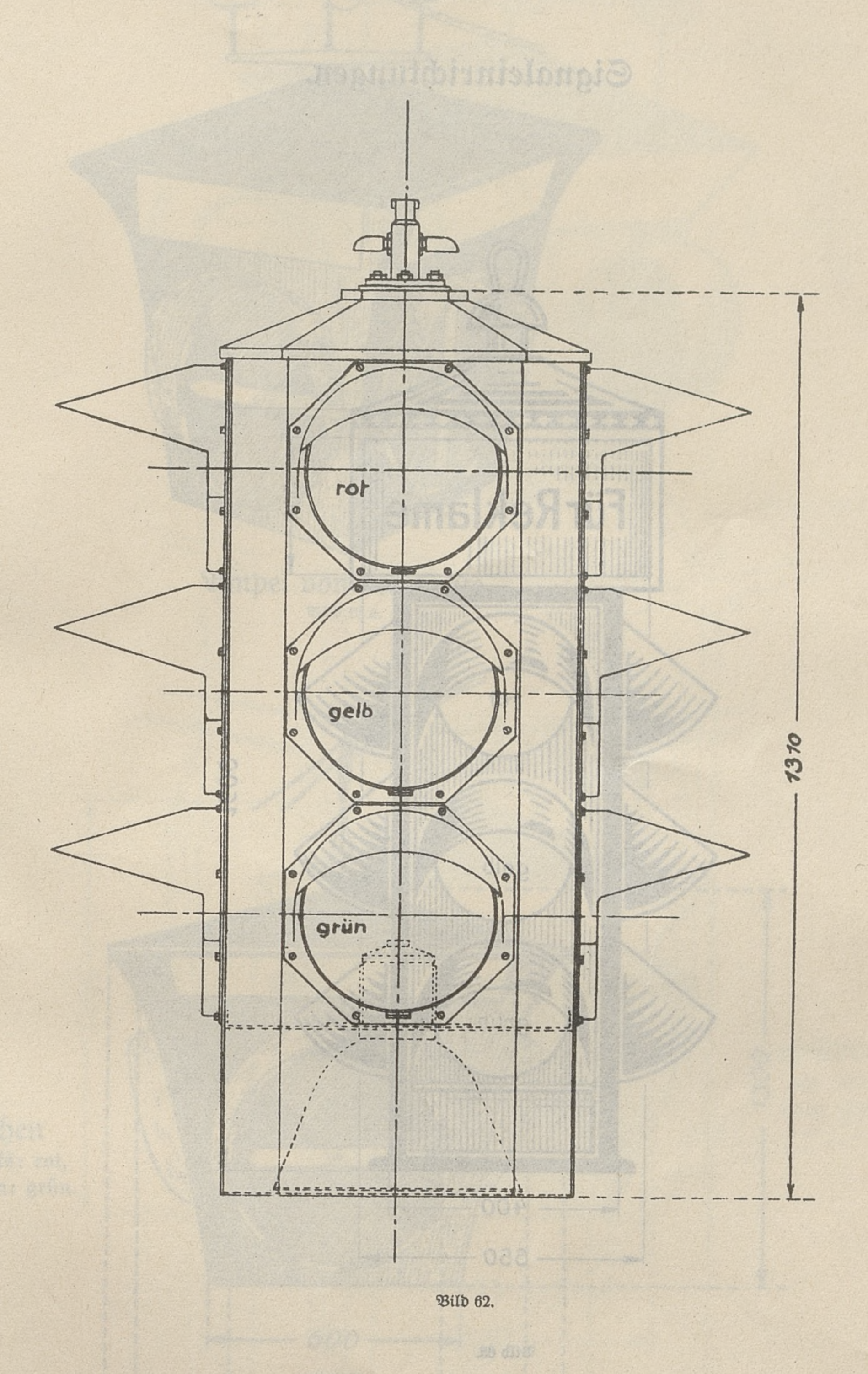


Bild 62.

Verkehrsampel mit eingebautem Tiefenstrahler für Straßenbeleuchtung.

Maße in mm.

Signaleinrichtungen.

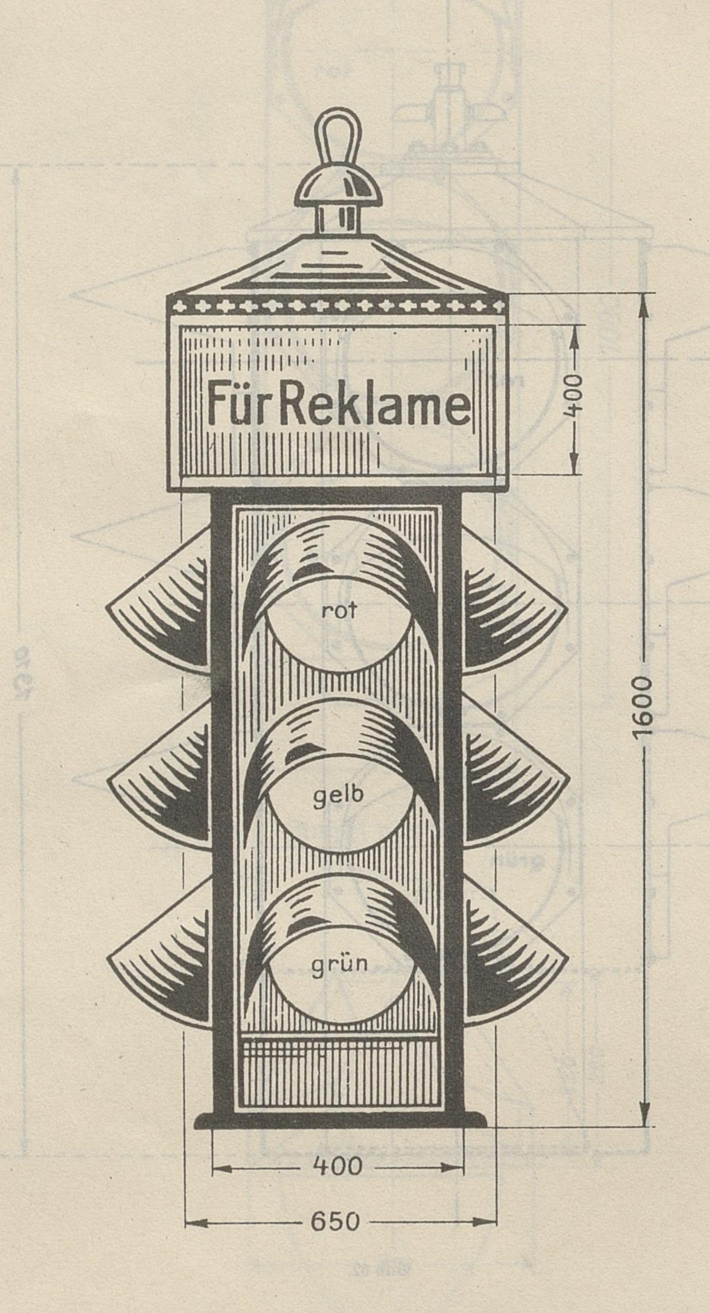
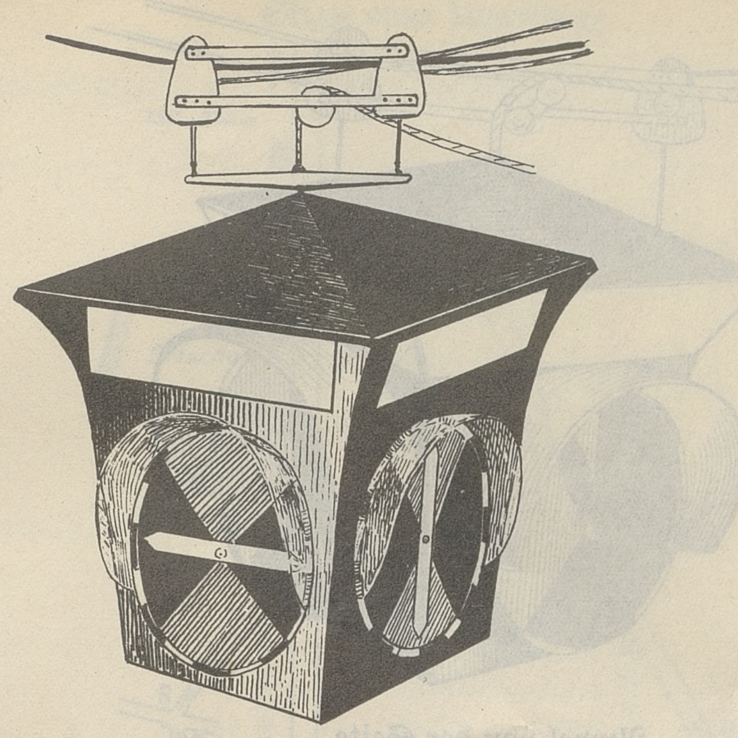


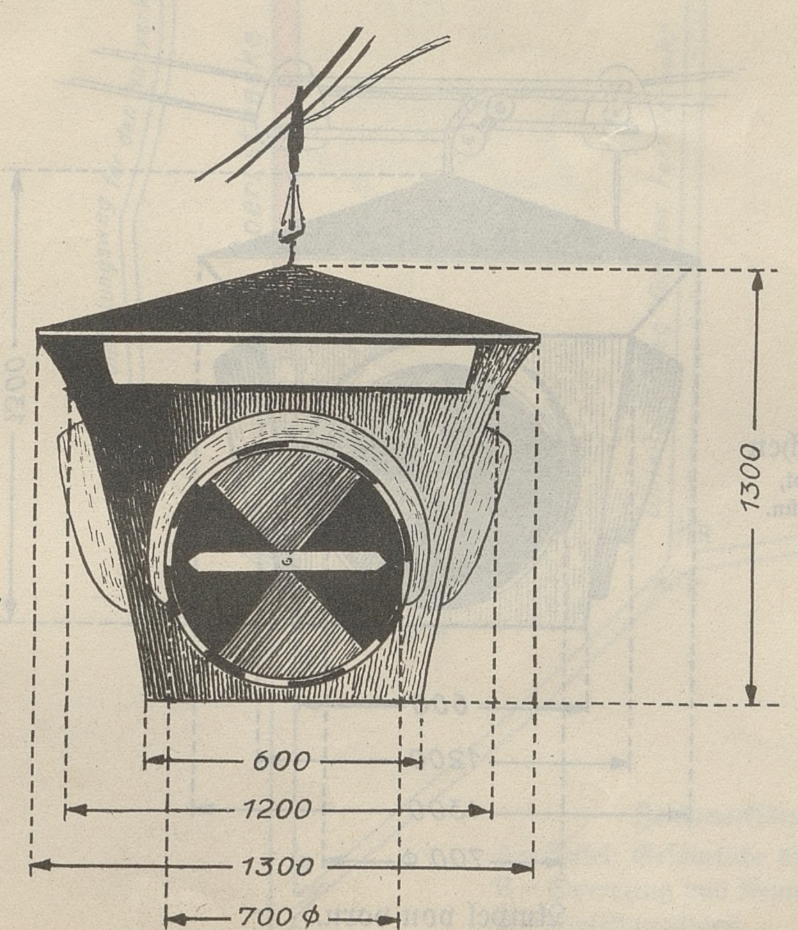
Bild 63.

Maße in mm.

Signaleinrichtungen.



Ampel von der Seite.
Bild 64a.

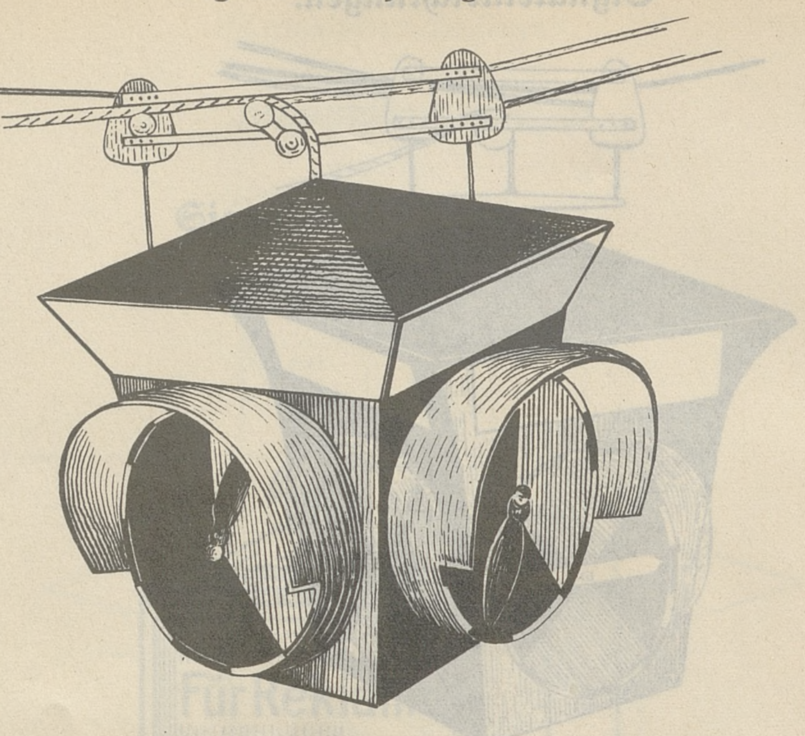


Farbflächen
rechts und links: rot,
oben und unten: grün.

Ampel von vorn.
Bild 64b.
Verkehrsampel mit durchgehendem Zeiger.

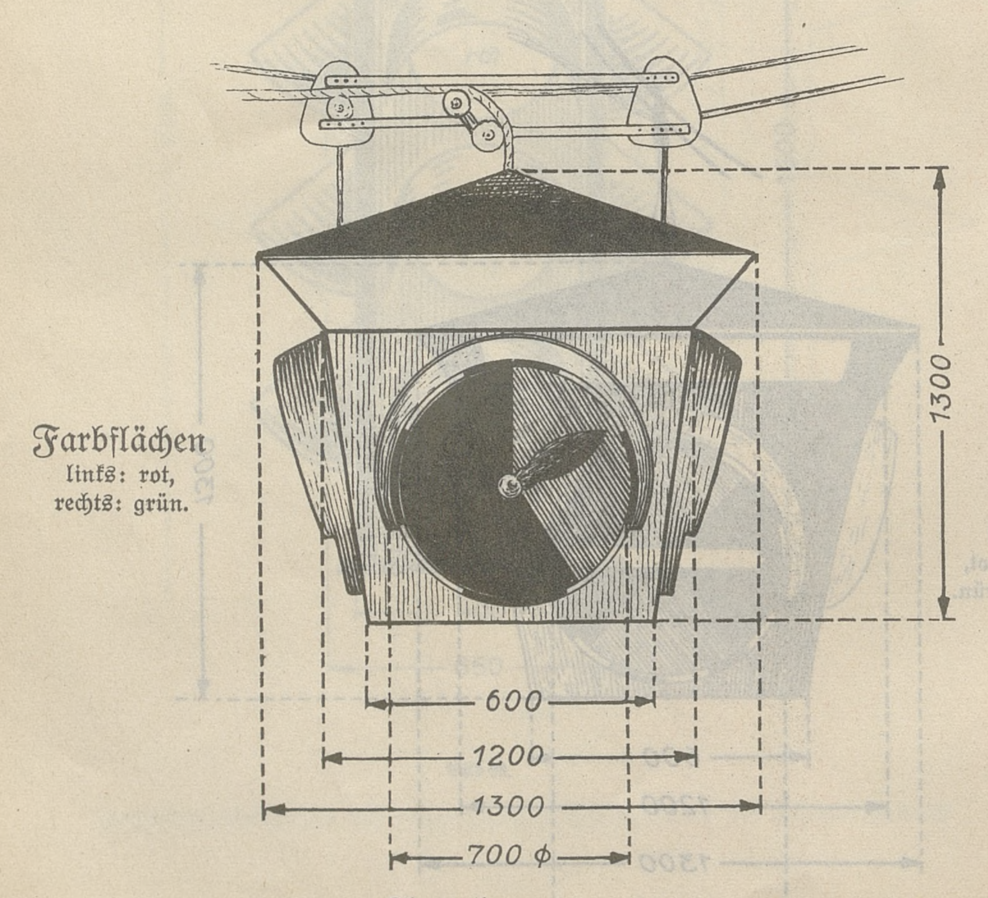
Maße in mm.

Signaleinrichtungen.



Ampel von der Seite.

Bild 65 a.



Ampel von vorn.

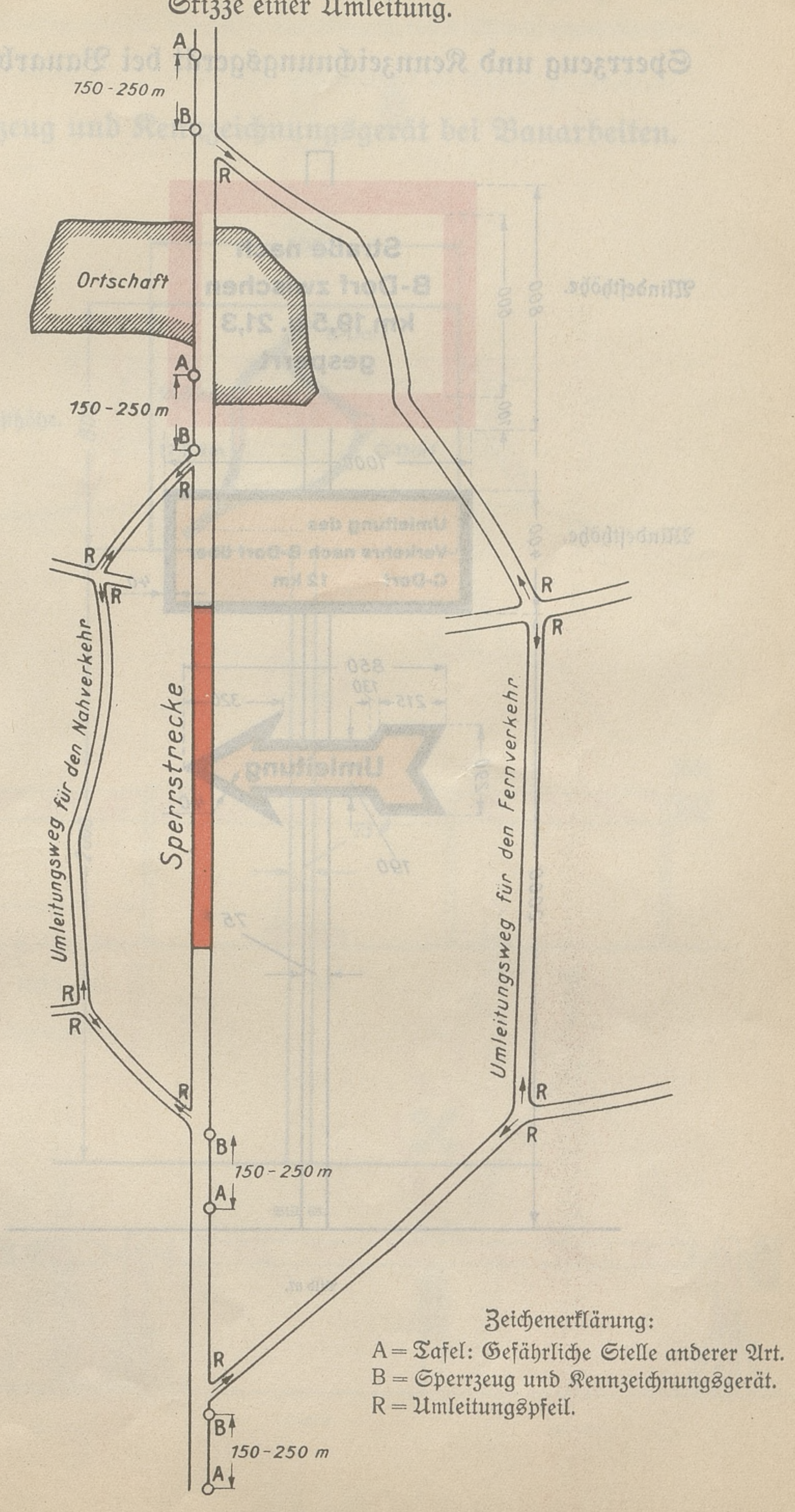
Bild 65 b.

Verkehrsampel mit nicht durchgehendem Zeiger.

Maße in mm.

Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten (§ 21 Abs. 1).

Skizze einer Umleitung.



Zeichenerklärung:
A = Tafel: Gefährliche Stelle anderer Art.
B = Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät.
R = Umleitungspfeil.

Bild 66.

Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten.

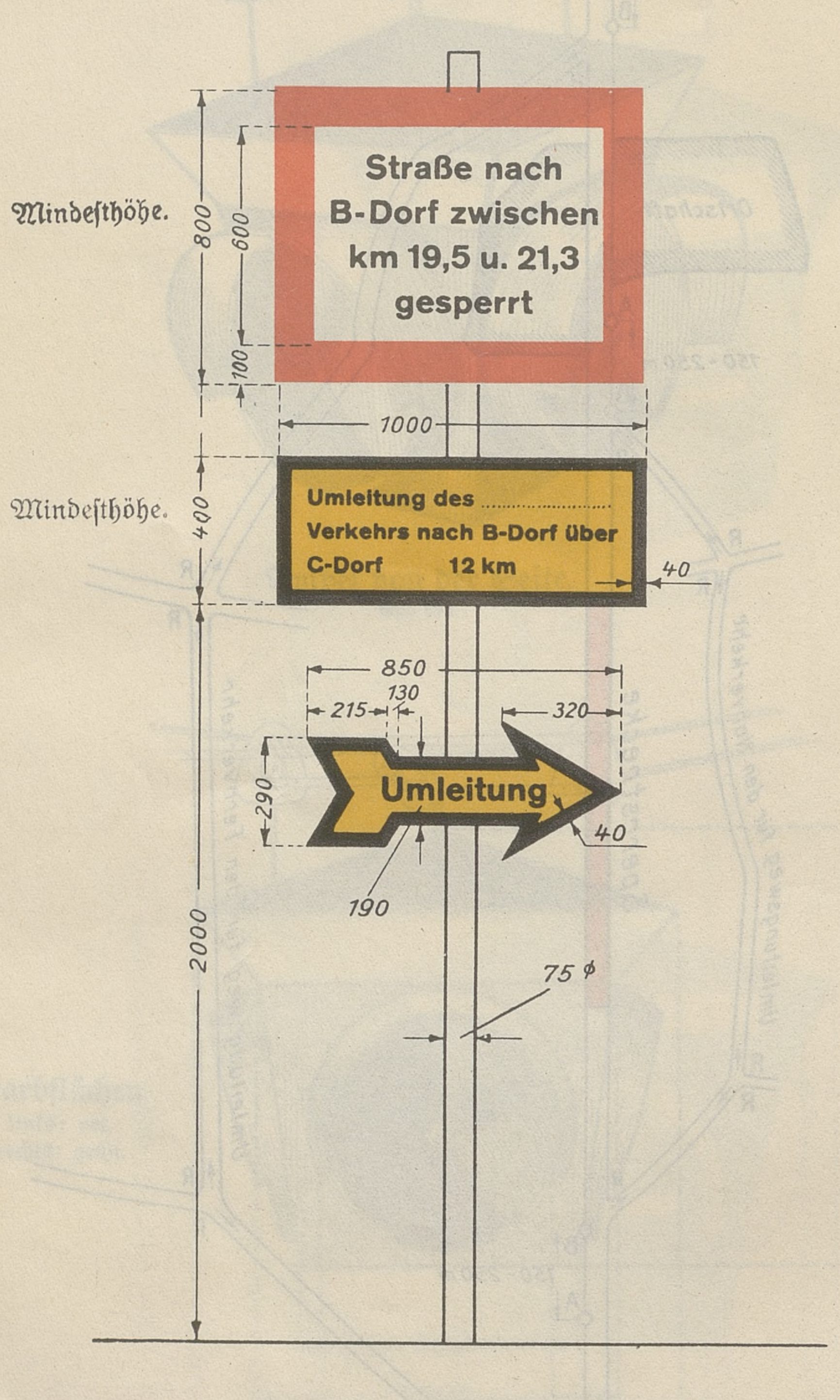


Bild 67.

Maße in mm.

Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten.

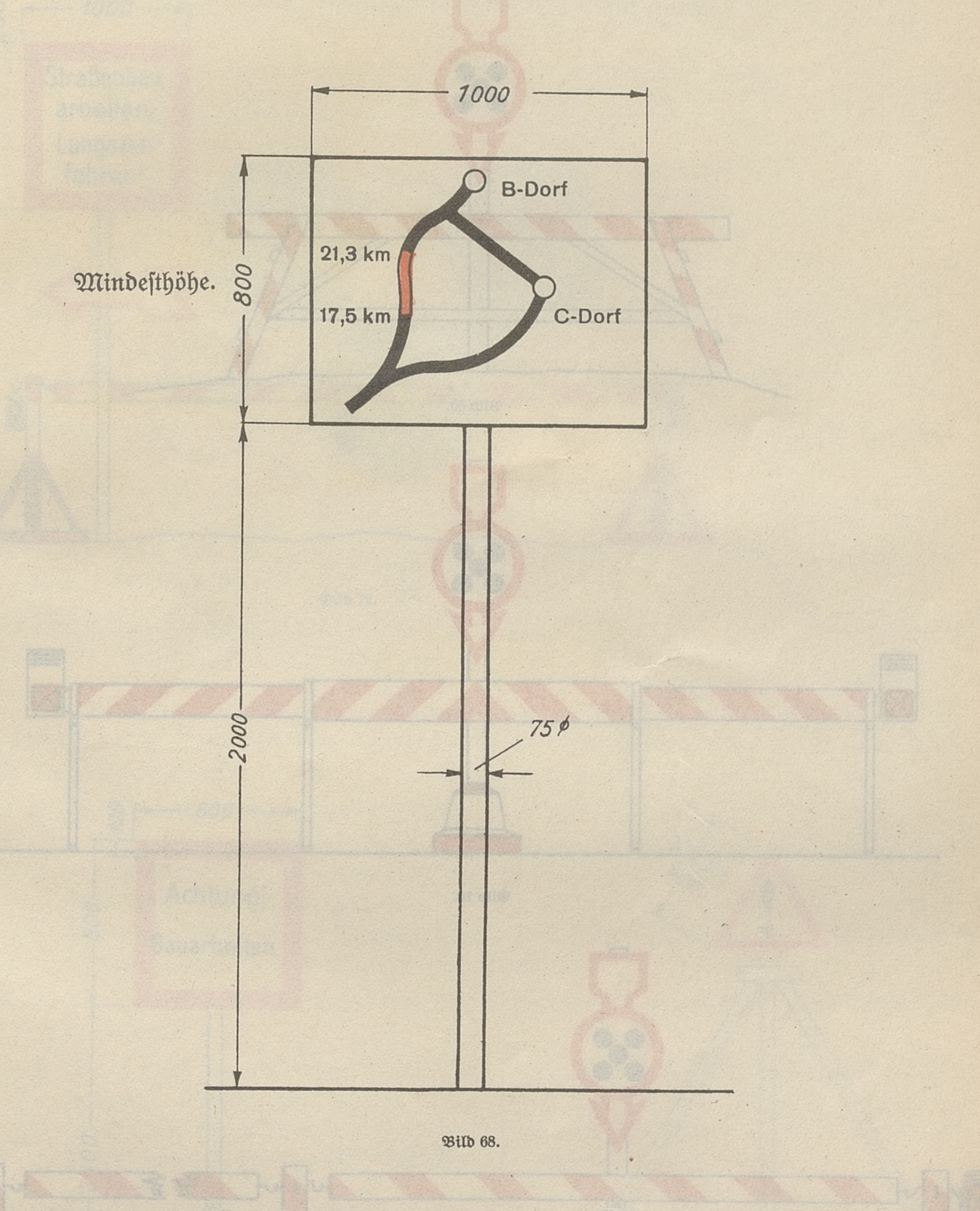


Bild 68.

Maße in mm.

Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten.

Beleuchtung und Form der Sperrschranken sind als Beispiel zu betrachten.

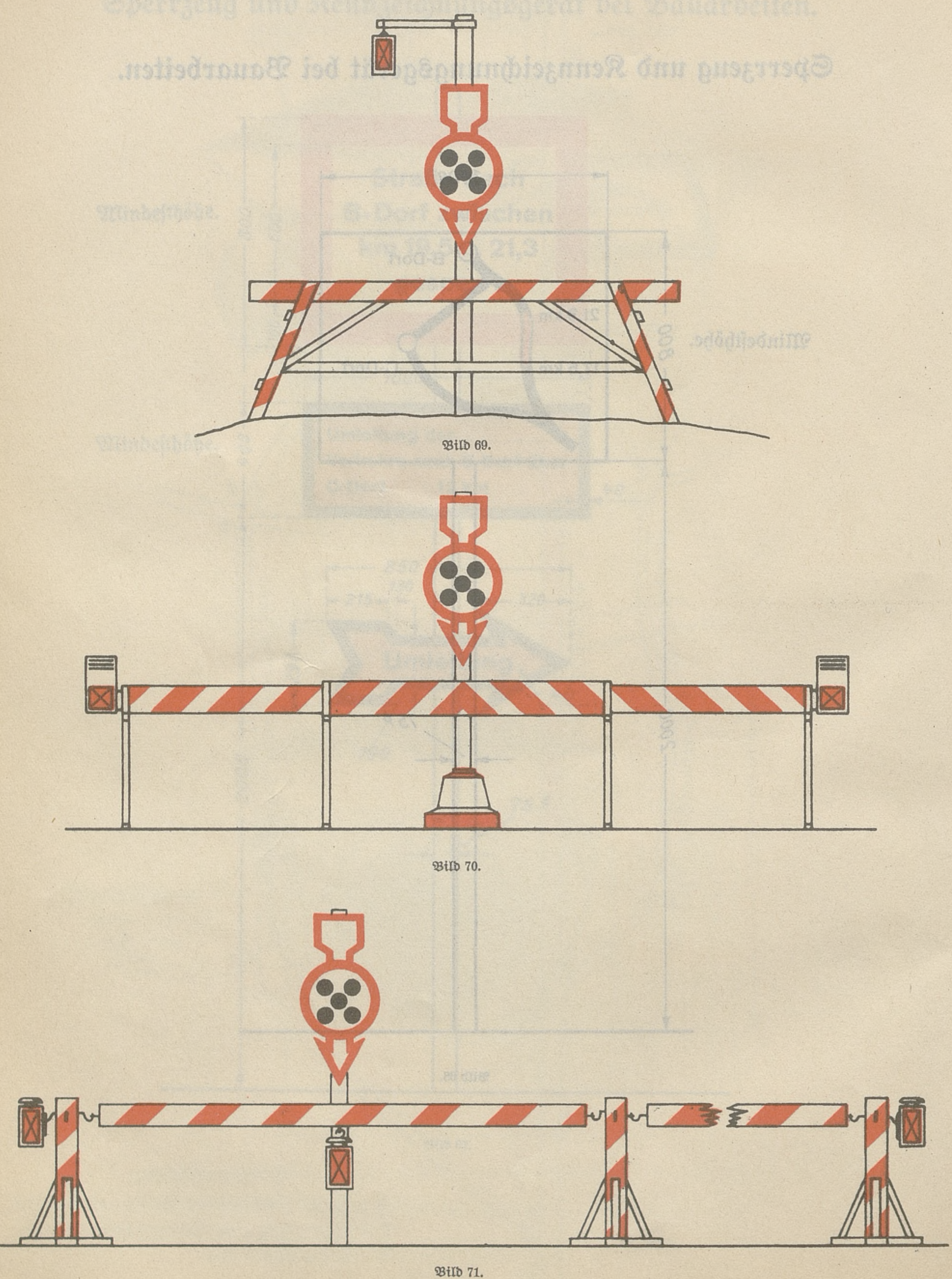


Bild 69.

Bild 70.

Bild 71.

Maße in mm.

Sperrzeug- und Kennzeichnungsgerät bei Bauarbeiten.

Beleuchtung und Form der Sperrschranken sind als Beispiel zu betrachten.

1000
100
1000
2000
Straßenbau-
arbeiten.
Langsam
fahren!

Bild 72.

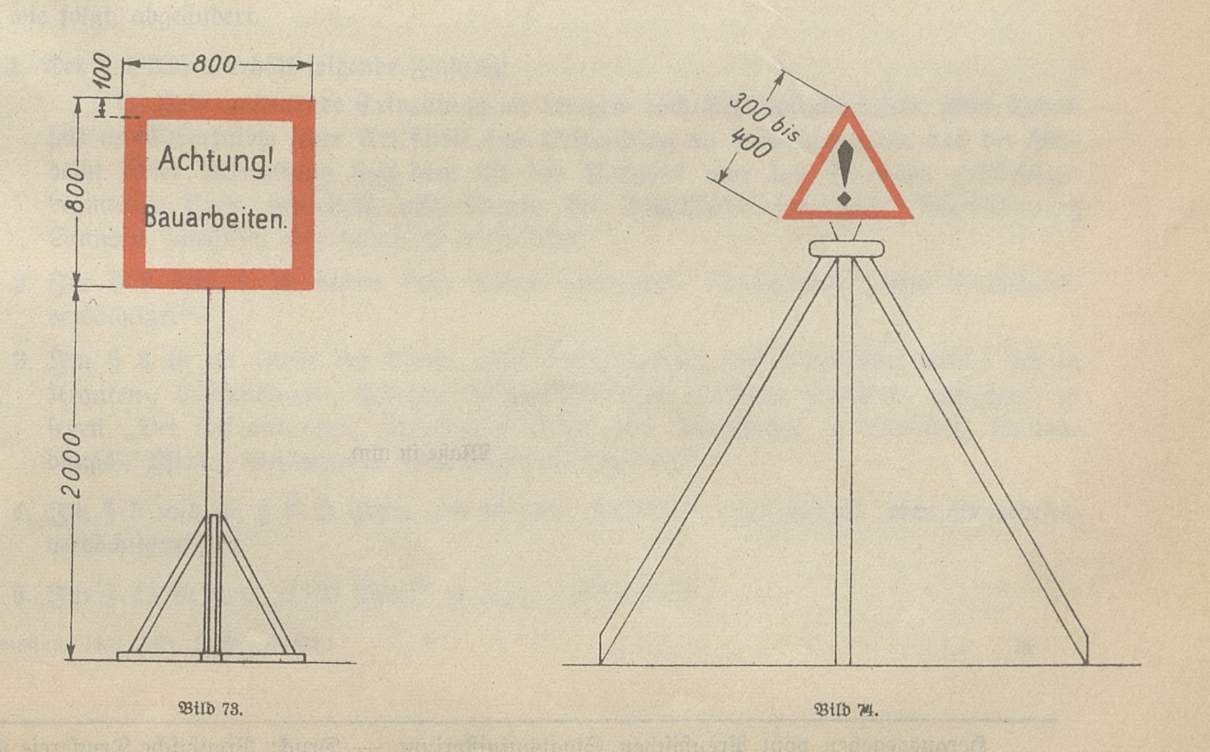


Bild 73.

Bild 74.

Maße in mm.

Armbinde für Körperbehinderte (§ 9).

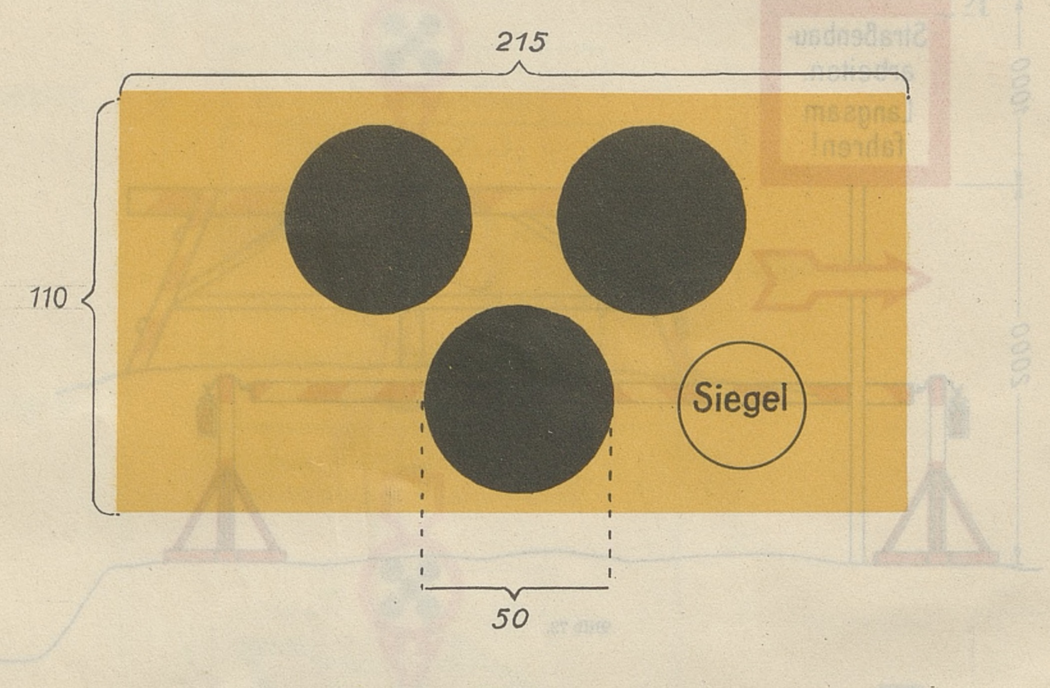


Bild 75.

Maße in mm.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.